

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates
18.03.2019

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	4
Einladung Zuhörer und Presse	4
Vorlagendokumente	6
TOP Ö 3 Änderung der Satzung des Zweckverbands Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar	6
Vorlage GR/299/2019	6
Satzungsentwurf 13-02-2019 GR/299/2019	8
Synopsis Änderung Zweckverbandssatzung 13-02-2019 GR/299/2019	19
TOP Ö 4 Vorstellung Nachbarschaftshilfe "Bürger für Bürger eG"	26
Vorlage GR/300/2019	26
Sitzungsvorlage GR 18.03.2019 GR/300/2019	27
TOP Ö 5.1 Anhebung des Dachstuhls über der Garage zur Schaffung von Wohnraum, Anbau eines externen Treppenhauses sowie Umnutzung der ehemaligen Büroräume zu Wohnzwecken im UG, Lohnweg 6, Flst. Nr. 1448, Gemarkung Niedereschach	30
Vorlage GR/289/2019	30
Bauantrag Lohnweg 6 GR/289/2019	31
TOP Ö 5.2 Neubau Einfamilienhaus mit Garage und Carport, Finkenweg 12, Flst. Nr. 2597, Gemarkung Niedereschach	32
Vorlage GR/294/2019	32
Bauantrag Finkenweg 12 GR/294/2019	33
TOP Ö 5.3 Aufstellen eines Mobilheims, Auf den Höfen 9, Flst. Nr. 38/15, Gemarkung Schabenhausen	34
Vorlage GR/295/2019	34
Bauantrag Auf den Höfen 9 GR/295/2019	35
TOP Ö 5.4 Neubau eines Einfamilienhauses, Niedereschacher Str. 45/1, Flst. Nr. 23/10, Gemarkung Schabenhausen	36
Vorlage GR/297/2019	36
Bauvoranfrage Niedereschacher Str. 45-1 a GR/297/2019	37
Bauvoranfrage Niedereschacher Str. 45-1 b GR/297/2019	38
TOP Ö 5.5 Anbau einer Garage an vorhandenes Wohngebäude, Hohrain 9, Flst. Nr. 2465/1, Gemarkung Niedereschach	39
Vorlage GR/296/2019	39
Bauantrag Hohrain 9 GR/296/2019	40
TOP Ö 5.6 Neubau eines Carports für 2 Fahrzeuge, Im Gässle 1/1, Flst. Nr. 81/1, Gemarkung Niedereschach	41
Vorlage GR/298/2019	41
Bauantrag Im Gässle 1-1 GR/298/2019	42
TOP Ö 5.7 Einbau Bad im Dachgeschoß mit Errichtung einer Dachgaube, Öschlestr. 11, Flst. Nr. 2140, Gemarkung Niedereschach	43
Vorlage GR/293/2019	43
Bauantrag Öschlestr. 11 GR/293/2019	44
TOP Ö 5.8 Neubau einer Doppelgarage und Carport, Römerweg 76, Flst. Nr. 277/3, Gemarkung Fischbach	45
Vorlage GR/302/2019	45
Bauantrag Römerweg 76 GR/302/2019	46

TOP Ö 5.9 Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage, Eichberg 3, Flst. Nr. 522/6, Gemarkung Niedereschach	47
Vorlage GR/310/2019	47
Bauantrag Eichberg 3 GR/310/2019	48
TOP Ö 5.10 Neubau Fahrzeugabstellhalle (Ersatz für abgebrannten Schuppen), Römerweg 94, Flst. Nr. 388/1, Gemarkung Fischbach	49
Vorlage GR/311/2019	49
Bauantrag Römerweg 94 GR/311/2019	50
TOP Ö 5.12 Errichtung einer Photovoltaikanlage, Flst. Nr. 210, Gemarkung Fischbach	51
Vorlage GR/314/2019	51
Bauantrag Flst. Nr. 210 GR/314/2019	52
TOP Ö 5.13 Anbau einer Überdachung an das bestehende Wohnhaus, Ifflinger Str. 18, Flst. Nr. 2293, Gemarkung Niedereschach	53
Vorlage GR/323/2019	53
Bauantrag Ifflinger Str. 18 GR/323/2019	54
TOP Ö 6 Bürgerentscheid zur flächendeckenden Einführung von Tempo-30-Zonen auf Gemeindestraßen (ausgenommen Straßen in Gewerbegebieten) in der Gesamtgemeinde Niedereschach	55
Vorlage GR/313/2019	55
TOP Ö 7 Sanierung Schloßberghalle - Sonnenschutz/Raffstore - Vergabevorschlag	60
Vorlage GR/303/2019	60
TOP Ö 8 Sanierung Schloßberghalle - Estricharbeiten - Vergabevorschlag	61
Vorlage GR/304/2019	61
TOP Ö 9 Sanierung Schloßberghalle - Dachdeckerarbeiten - Vergabevorschlag	62
Vorlage GR/305/2019	62
TOP Ö 10 Sanierung Schloßberghalle - Klempnerarbeiten - Vergabevorschlag	63
Vorlage GR/306/2019	63
TOP Ö 11 Sanierung Schloßberghalle - Gipserarbeiten/Innenputz - Vergabevorschlag	65
Vorlage GR/307/2019	65
TOP Ö 12 Sanierung Schloßberghalle - Gerüstbauarbeiten - Vergabevorschlag	66
Vorlage GR/308/2019	66
TOP Ö 13 Sanierung Schloßberghalle - Schlosserarbeiten - Vergabevorschlag	67
Vorlage GR/309/2019	67
TOP Ö 14 Sanierung Schloßberghalle - WDVS - Vergabevorschlag	68
Vorlage GR/316/2019	68
TOP Ö 15 Sanierung Schloßberghalle - Zimmerer- und Holzbauarbeiten - Vergabevorschlag	69
Vorlage GR/317/2019	69
TOP Ö 16 Sanierung Schloßberghalle - Flachdachabdichtung - Vergabe	70
Vorlage GR/318/2019	70
TOP Ö 17 Sanierung Schloßberghalle - Abbrucharbeiten - Nachtragsangebot	71
Vorlage GR/319/2019	71

**Einladung
zur Sitzung des Gemeinderates**

**Herzlich lade ich Sie zur öffentlichen
Sitzung des Gemeinderates auf
Montag, 18.03.2019, 18:30 Uhr,
in den Sitzungssaal des Rathauses Niedereschach ein**

Tagesordnung:

Öffentlich:

1. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Gemeinderatssitzung gefassten Beschlüsse
2. Frageviertelstunde
3. Änderung der Satzung des Zweckverbands Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar
4. Vorstellung Nachbarschaftshilfe "Bürger für Bürger eG"
5. Baugesuche
 - 5.1. Anhebung des Dachstuhls über der Garage zur Schaffung von Wohnraum, Anbau eines externen Treppenhauses sowie Umnutzung der ehemaligen Büroräume zu Wohnzwecken im UG, Lohnweg 6, Flst. Nr. 1448, Gemarkung Niedereschach
 - 5.2. Neubau Einfamilienhaus mit Garage und Carport, Finkenweg 12, Flst. Nr. 2597, Gemarkung Niedereschach
 - 5.3. Aufstellen eines Mobilheims, Auf den Höfen 9, Flst. Nr. 38/15, Gemarkung Schabenhausen
 - 5.4. Neubau eines Einfamilienhauses, Niedereschacher Str. 45/1, Flst. Nr. 23/10, Gemarkung Schabenhausen
 - 5.5. Anbau einer Garage an vorhandenes Wohngebäude, Hohrain 9, Flst. Nr. 2465/1, Gemarkung Niedereschach
 - 5.6. Neubau eines Carports für 2 Fahrzeuge, Im Gässle 1/1, Flst. Nr. 81/1, Gemarkung Niedereschach
 - 5.7. Einbau Bad im Dachgeschoß mit Errichtung einer Dachgaube, Öschlestr. 11, Flst. Nr. 2140, Gemarkung Niedereschach
 - 5.8. Neubau einer Doppelgarage und Carport, Römerweg 76, Flst. Nr. 277/3, Gemarkung Fischbach
 - 5.9. Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage, Eichberg 3, Flst. Nr. 522/6, Gemarkung Niedereschach
 - 5.10. Neubau Fahrzeugabstellhalle (Ersatz für abgebrannten Schuppen), Römerweg 94, Flst. Nr. 388/1, Gemarkung Fischbach

- 5.11. Anbau Büro an bestehende Geräte- u. Fahrzeughalle, Umnutzung dieser Halle zur Geräte- u. Lagerhalle, Römerweg 92, Flst. Nr. 388/1, Gemarkung Fischbach
- 5.12. Errichtung einer Photovoltaikanlage, Flst. Nr. 210, Gemarkung Fischbach
- 5.13. Anbau einer Überdachung an das bestehende Wohnhaus, Ifflinger Str. 18, Flst. Nr. 2293, Gemarkung Niedereschach
6. Bürgerentscheid zur flächendeckenden Einführung von Tempo-30-Zonen auf Gemeindestraßen (ausgenommen Straßen in Gewerbegebieten) in der Gesamtgemeinde Niedereschach
7. Sanierung Schloßberghalle - Sonnenschutz/Raffstore - Vergabevorschlag
8. Sanierung Schloßberghalle - Estricharbeiten - Vergabevorschlag
9. Sanierung Schloßberghalle - Dachdeckerarbeiten - Vergabevorschlag
10. Sanierung Schloßberghalle - Klempnerarbeiten - Vergabevorschlag
11. Sanierung Schloßberghalle - Gipserarbeiten/Innenputz - Vergabevorschlag
12. Sanierung Schloßberghalle - Gerüstbauarbeiten - Vergabevorschlag
13. Sanierung Schloßberghalle - Schlosserarbeiten - Vergabevorschlag
14. Sanierung Schloßberghalle - WDVS - Vergabevorschlag
15. Sanierung Schloßberghalle - Zimmerer- und Holzbauarbeiten - Vergabevorschlag
16. Sanierung Schloßberghalle - Flachdachabdichtung - Vergabevorschlag
17. Sanierung Schloßberghalle - Abbrucharbeiten - Nachtragsangebot
18. Wünsche und Anträge
19. Verschiedenes und Bekanntgaben

Nachfolgend zu Ihrer Information die Erläuterungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten.

Ich wünsche uns eine gute Beratung und hoffe, dass Sie an der Sitzung teilnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Ragg
Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/299/2019

Federführung: Rathaus	Datum: 19.02.2019
Bearbeiter: Andreas Meyer	Telefon: 07728 648 22

Beratungsfolge

Gemeinderat

18.03.2019

Gegenstand der Vorlage

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar

Sachverhalt:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird ein Vertreter des Zweckverbandes Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar den Verhandlungen beiwohnen, den Sachverhalt erläutern und dem Gremium für Fragen zur Verfügung stehen.

Im Jahr 2013 entstand nach intensiven Abstimmungen mit allen Mitgliedern die heute gültige Satzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar. Diese hat bisher auch wesentlich zum Erfolg des Zweckverbandes beigetragen, da sie die Organisation, Abläufe, Verantwortlichkeiten und finanziellen Themen sehr gut geregelt hat.

Allerdings basierte die Satzung auf Annahmen und Erwartungen, bevor überhaupt in ähnlicher Weise in Baden-Württemberg ein Glasfasernetz durch einen Zweckverband entstanden und hier mit einem Betreiber ein Netzbetriebsvertrag abgeschlossen war. Des Weiteren sollen zusätzliche Geschäftsmodelle ermöglicht werden, rechtliche Rahmenbedingungen geben neuen Spielraum und bei den finanziellen Themen ergeben sich nach 5 Jahren Praxis im Zweckverband auch neue Erkenntnisse. Deshalb ist es notwendig, die funktionierende Satzung an manchen Stellen anzupassen, zu konkretisieren bzw. zu ergänzen, um den Ablauf weiter zu optimieren.

Die angestrebten Änderungen der Satzung wurden in den vorangegangenen Bürgermeister-Dienst- und ZV-Versammlungen vorgestellt und besprochen. Dieser vorabgestimmte Satzungsentwurf wird nun aktuell in den Gremien aller 21 Mitglieder vorgestellt und soll in der nächsten Zweckverbandsversammlung am 10.05.2019 verabschiedet werden. Die angepassten Änderungen könnten dann bereits als Grundlage für den Jahresabschluss 2018 dienen, der im Herbst verabschiedet werden soll.

Die angepasste Satzung ist ebenfalls mit der Kommunalaufsicht des RP Freiburg, dem Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt und dem Rechtsamt des Landratsamtes abgestimmt. In der aktuellen Form ist die Anpassung der Satzung nicht durch das RP Freiburg genehmigungspflichtig.

Die maßgeblichen Änderungen sind:

- Konkretisierungen bzw. Begriffserklärungen in Bezug auf die Aufgaben des Zweckverbandes
- Bezugnahme auf die Zuständigkeitsordnung

- Organisatorische Änderungen
- Anpassung des Finanzbedarfs mit Betrieblichen Erträgen, Betriebskostenumlage und Pachtausschüttung
- Anpassung der Bekanntmachung
- Redaktionelle Änderungen und begriffliche Konkretisierungen

Weitere Details (u.a. die Gründe für die Änderungen) sind der angehängten Übersicht zu entnehmen.

Das weitere Vorgehen ist wie folgt vorgesehen:

- Vorstellung der Satzungsänderungen und Beschlussfassung im Kreistag sowie in den Gemeinderatsgremien der Mitglieder bis Ende April 2019
- Erstellung der Endfassung
- Beschluss der Anpassung der Satzung in der Zweckverbandsversammlung am 10. Mai 2019
- Information des RP Freiburg über die Anpassung der Satzung
- Veröffentlichung der angepassten Satzung

Die Verwaltung befürwortet die Änderungen der Satzung des Zweckverbands Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar in der vorliegenden Form.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister, den in der Anlage dargestellten Änderungen der Zweckverbandssatzung des Zweckverbands Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar bei der Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung für die Gemeinde Niedereschach zuzustimmen. Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die sich in der abschließenden Abstimmung eventuell noch ergebenden Änderungen.

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit – GKZ – in der derzeit geltenden Fassung vereinbaren die Gemeinden und Städte Bad Dürkheim, Blumberg, Bräunlingen, Brigachthal, Dauchingen, Donaueschingen, Furtwangen, Gütenbach, Hüfingen, Königsfeld, Mönchweiler, Niedereschach, Schonach, Schönwald, St. Georgen, Triberg, Tuningen, Unterkirnach, Vöhrenbach und Villingen-Schwenningen, sowie der Schwarzwald-Baar-Kreis die

**Zweckverbandssatzung des Zweckverbands
„Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar“**

I. Präambel

Eine leistungs- und bedarfsgerechte sowie zukunftsorientierte Breitbandversorgung¹ ist ein wesentlicher Standortfaktor für Gewerbetreibende sowie Bürgerinnen und Bürger. Der Zweckverband sieht es daher als seine Aufgabe an, daran mitzuwirken, durch die Bündelung der Interessen der Mitglieder schrittweise einen einheitlichen Netzverbund herzustellen. Dadurch soll eine entsprechende Breitbandversorgung im Kreisgebiet im Sinne der Daseinsvorsorge und Wirtschaftsförderung gewährleistet werden. Ziel der interkommunalen Zusammenarbeit zur Verbesserung und Gewährleistung der Breitbandversorgung ist es unter anderem, durch gemeinsame Abstimmung, Planung, Ausschreibung und Umsetzung von Breitbandprojekten vor Ort einen optimalen und wirtschaftlichen Ausbau der für die Breitbandversorgung erforderlichen Infrastrukturen und Anlagen (Passivnetz) sicherzustellen. Soweit wirtschaftlich vertretbar und rechtlich zulässig wird der flächendeckende Ausbau einer F- (fibre) T- (to) T-(the) B- (building) – Infrastruktur angestrebt. Bereits vorhandene Infrastrukturen und Anlagen zur Breitbandversorgung sollen hierfür zur Vermeidung der Errichtung unnötiger Doppelinfrastrukturen berücksichtigt werden, sofern eine wirtschaftliche Nutzung durch den Zweckverband möglich ist. Insgesamt soll dadurch die Attraktivität des Betriebs der vom Zweckverband errichteten und/oder verwalteten Infrastrukturen und Anlagen zur Verbesserung der Breitbandversorgung für potenzielle Netzbetreiber gesteigert werden.

¹ Die zukunftsorientierte Breitbandversorgung umfasst insbesondere Anlagen und Infrastrukturen zur Bereitstellung von und für Internet, Telefon, Fernsehen, W-LAN und Mobilfunk.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitglieder, Zweckverbandsgebiet, anzuwendende Vorschriften

- (1) Die Städte und Gemeinden Bad Dürkheim, Blumberg, Bräunlingen, Brigachtal, Dauchingen, Donaueschingen, Furtwangen, Gütenbach, Hüfingen, Königsfeld, Mönchweiler, Niereschach, Schonach, Schönwald, St. Georgen, Triberg, Tuningen, Unterkirnach, Vöhrenbach und Villingen-Schwenningen, sowie der Schwarzwald-Baar-Kreis bilden den Zweckverband „Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar“ im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ). Das Zweckverbandsgebiet umfasst die Gemarkungen der Mitgliedsgemeinden.
- (2) Soweit nicht ein Gesetz oder die Verbandssatzung besondere Vorschriften trifft, finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ entsprechende Anwendung. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 Satz 2 GKZ.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes, Eigentumsverhältnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die zur Breitbandversorgung der Gewerbebetriebe, Privathaushalte und sonstiger Nutzer erforderlichen Anlagen, insbesondere die Infrastrukturen für die Errichtung oder Verbesserung eines Glasfaser-Passiv-Netzes, im Zweckverbandsgebiet zu planen, weiterzuentwickeln, zu bauen, zu unterhalten und zu verwalten². Zur Verwaltung in diesem Sinne gehört auch die Organisation und Durchführung erforderlicher Ausschreibungen, insbesondere zum Bau der Anlagen und der nach Fertigstellung der Anlagen erforderlichen Vergabe des Netzbetriebs für die vom Zweckverband errichteten und/oder verwalteten Anlagen. Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben derartige Anlagen auch erwerben, mieten und/oder vermieten, pachten und/oder verpachten sowie vergleichbare Vereinbarungen zur Nutzung und/oder Überlassung zur Nutzung derartiger Anlagen abschließen und/oder erforderlichenfalls eine Zuwendung an den Netzbetreiber der Anlagen des Zweckverbandes im Rahmen des geltenden Rechts zum Zeitpunkt der Zuwendung gewähren. Sofern der Zweckverband Anlagen im Eigentum der Mitglieder im Sinne von Satz 3 nutzt, stellen die

² Die Vermarktung von Telekommunikationsdiensten für Endkunden gehört nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes.

- Mitgliedsgemeinden diese Anlagen dem Zweckverband grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung. Die Verteilung betrieblicher Erträge nach § 15 Abs. 7 dieser Satzung im Zusammenhang mit der Nutzung der Anlagen durch den Zweckverband bleibt hiervon unberührt.
- (2) Neben den bereits vorhandenen Anlagen errichtet und verwaltet der Zweckverband auch geänderte oder künftige Anlagen, sofern die Mitglieder deren Einbeziehung beschließen. Beantragt ein Mitglied die Errichtung eines Gemeindefeldes auf seiner Gemarkung durch den Zweckverband, ist dieser im Rahmen der Aufgabenerfüllung dazu verpflichtet, dem Antrag zu entsprechen, sofern das Mitglied die dafür anfallenden Kosten gemäß §15 Absatz 1 dem Zweckverband erstattet und dies verbindlich zusagt. Das gilt nicht, wenn dem wichtige Gründe, insbesondere des Beihilferechts, der Förderung oder der technischen Machbarkeit, entgegenstehen.
- (3) Der Zweckverband ist Eigentümer sämtlicher von ihm errichteter Anlagen im Sinne von Abs. 1. Dies gilt für das Backbone-Netz des Landkreises, sowie für die Gemeindefelder der Mitgliedsgemeinden, sofern der Zweckverband anstelle der jeweiligen Mitglieder diese gegen Kostenerstattung nach § 15 dieser Satzung errichtet oder wenn die Mitgliedsgemeinde das Eigentum an ihrem Gemeindefeld an den Zweckverband überträgt.
- (4) Sofern Tätigkeiten wahrgenommen werden sollen, die über die in Abs. 1 aufgeführten Aufgaben hinausgehen, kann der Zweckverband hierfür eine entsprechende Organisation in öffentlich-rechtlicher oder privater Rechtsform gründen.

§ 3

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen

„Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar“.

Der Zweckverband hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen.

III. Verfassung und Verwaltung

§ 4

Organe des Zweckverbands

Organe des Zweckverbands sind die Zweckverbandsversammlung und der Zweckverbandsvorsitzende.

§ 5

Zusammensetzung der Zweckverbandsversammlung

- (1) Die Zweckverbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder. Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz GKZ wird jede Gemeinde in der Zweckverbandsversammlung durch den Bürgermeister, der Schwarzwald-Baar-Kreis durch den Landrat vertreten. Im Fall der Verhinderung tritt nach § 13 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz GKZ an deren Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung oder nach § 43 Abs. 1 der Landkreisordnung.
- (2) Die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 6

Funktion und Aufgaben der Zweckverbandsversammlung

Die Zweckverbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbands. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest und wählt den Zweckverbandsvorsitzenden. Die Zweckverbandsversammlung entscheidet in den ihr durch Gesetz oder in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Zweckverbandsvorsitzenden. Die Zweckverbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Zweckverbandsvorsitzenden fallen. Sie beschließt die Zuständigkeitsordnung.

§ 7

Geschäftsgang

- (1) Der Zweckverbandsvorsitzende beruft die Zweckverbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen

ein. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Zweckverbandsversammlung sind rechtzeitig durch den Zweckverband in der von ihm vorgesehenen Form öffentlich bekanntzumachen. In Notfällen kann die Zweckverbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

- (2) Die Mitglieder können gegenüber dem Zweckverbandsvorsitzenden interne Stellen³ benennen, an die, zusätzlich zu den Vertretern der Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1, die Tagesordnung gemäß Abs. 1 zuzuleiten ist.
- (3) Auf den Geschäftsgang der Zweckverbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Gemeinderat sinngemäß Anwendung, soweit § 15 GKZ nichts anderes bestimmt.
- (4) Die Zweckverbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt, der zum Aufgabenbereich der Zweckverbandsversammlung gehören muss.
- (5) Die Sitzungen der Zweckverbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Sie finden in der Regel in den Räumlichkeiten des Landratsamtes in Villingen-Schwenningen oder Donaueschingen statt.
- (6) Die Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung werden gemäß § 15 Abs. 3, 1. Halbsatz GKZ mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Stimmabgabe erfolgt durch den jeweiligen Vertreter des Mitglieds. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.
- (7) Über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Zweckverbandsvorsitzenden, den Schriftführer und einem weiteren Vertreter der Zweckverbandsversammlung zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist der Zweckverbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Ebenso sind die Niederschriften an die internen Stellen gemäß Abs. 2 weiterzugeben. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

³ Interne Stellen können insbesondere die zuständigen Sachbearbeiter, das Beteiligungsmanagement, das Rechnungsprüfungsamt oder die Controlling-Stellen der Mitglieder sein.

§ 8

Zweckverbandsvorsitzender

- (1) Der Zweckverbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Zweckverbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Zweckverbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt. Die Zweckverbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Zweckverbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Zweckverbandsvorsitzende leitet die Zweckverbandsversammlung. Er beruft die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung. Der Zweckverbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Satzung oder die Zweckverbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Im Einzelnen werden die Funktionen, Aufgaben, Rechte und Befugnisse des Zweckverbandsvorsitzenden in der Zuständigkeitsordnung des Zweckverbands geregelt.
- (3) Ist eine Angelegenheit so dringlich, dass deren Erledigung nicht bis zu einer nach § 7 Abs. 1 Satz 3 einberufenen Sitzung der Zweckverbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Zweckverbandsvorsitzende anstelle der Zweckverbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der zuständigen Organe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Zweckverbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu regeln ist.
- (5) Im Übrigen sind auf den Zweckverbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechend anzuwenden.

IV. Verwaltung, Rechnungs- und Wirtschaftsführung

§ 9

Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Zur fachgemäßen Erledigung der Verwaltungsgeschäfte einschließlich der Schriftführung und der Betreuung des Satzungswesens hat die Zweckverbandsversammlung einen Geschäftsführer zu bestellen.
- (2) Dem Geschäftsführer obliegt unbeschadet der Verantwortlichkeit des Zweckverbandsvorsitzenden die Besorgung der Haushalts- und Rechnungsgeschäfte (u. a. Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht). Außerdem wirkt er bei den übrigen Teilen der Zweckverbandswirtschaft mit. Im Einzelnen werden die Funktionen, Aufgaben, Rechte und Befugnisse des Geschäftsführers in der Zuständigkeitsordnung des Zweckverbandes geregelt.
- (3) Neben dem Geschäftsführer ist durch die Zweckverbandsversammlung auf Vorschlag des Zweckverbandsvorsitzenden ein stellvertretender Geschäftsführer aus dem Kreise der Bediensteten des Zweckverbandes zu bestellen.
- (4) Der Zweckverband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen. Die Bediensteten können hauptamtliche Beamte sein.
- (5) Der Zweckverband kann sich auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Mitgliedern bedienen; das Nähere wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem Mitglied geregelt.

§ 10

Rechnungs- und Wirtschaftsführung

- (1) Für das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts.
- (2) Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (4) Wirtschaftsplan, Finanzplan und Jahresabschluss sind neben der Zweckverbandsversammlung auch den internen Stellen gemäß § 7 Abs. 2 vorzulegen.

§ 11

Zweckverbandskassenverwaltung

- (1) Die Zweckverbandskasse ist von einem Mitglied zu führen. Das Nähere wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem Mitglied geregelt.
- (2) Die dem Mitglied für die Aufgaben nach Abs. 1 entstehenden Aufwendungen werden vom Zweckverband nach Rechnungsstellung erstattet.

§ 12

Tagegelder, Reisekosten

Die Vertreter eines jeden Mitglieds, mit Ausnahme des Zweckverbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters und den Bediensteten des Zweckverbandes, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung. Das Nähere wird in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

§ 13

Örtliche Prüfung

Die Aufgaben der örtlichen Prüfung werden dem Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises übertragen. Hierfür hat der Zweckverband einen Verwaltungskostenbeitrag an den Landkreis zu leisten.

§ 14

Mitwirkungspflichten

Die einzelnen Mitglieder verpflichten sich, den Zweckverband zur Aufgabenerfüllung und Erreichung seiner Ziele nachhaltig zu unterstützen.

V. Deckung des Finanzbedarfs

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs, Umlagen

(1) Investitionen für die Gemeindenetze

Die für Planung, Weiterentwicklung und den Bau des jeweiligen Gemeindenetzes beim Zweckverband anfallenden Aufwendungen werden vom Zweckverband beim jeweiligen Mitglied, auf dessen Gemarkung das Netz errichtet wird, abzüglich der hierfür erhaltenen Förderzuschüsse oder anderer Einnahmen im Zusammenhang mit der Netzerrichtung als Investitionsumlage erhoben. Die jeweiligen Gemeindenetze in diesem Sinne werden in einem Trassenplan definiert.

(2) Investitionen für das BackboneNetz

Die für Planung, Weiterentwicklung und den Bau des BackboneNetzes bis zum jeweiligen Übergabepunkt beim Zweckverband anfallenden Aufwendungen werden vom Zweckverband beim Schwarzwald-Baar-Kreis abzüglich der hierfür erhaltenen Förderzuschüsse als Investitionsumlage erhoben. Das BackboneNetz wird in einem Trassenplan definiert.

(3) Betriebskostenumlage

Für die Berechnung der Betriebskostenumlage wird der gemeinschaftliche Finanzbedarf herangezogen, der nur solche Sach-, Personal-, Verwaltungs- und Netzbetriebskosten umfasst, die nicht unmittelbar den jeweiligen Gemeindenetzen oder dem BackboneNetz zugerechnet werden können. Der Zweckverband erhebt von jedem Mitglied zu gleichen Teilen 50% des gemeinschaftlichen Finanzbedarfs als Betriebskostenumlage. Die anderen 50 % des gemeinschaftlichen Finanzbedarfs werden vor Pachtausüttung aus den betrieblichen Erträgen des Zweckverbands gedeckt. Sie bemisst sich für die Mitglieder zum Stichtag 31.12. des Abrechnungsjahres.

(4) Die Umlagen sowie sämtliche Verbindlichkeiten der Mitglieder gegenüber dem Zweckverband sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung zur Zahlung fällig.

(5) Der Zweckverband ist dazu berechtigt, für die Abdeckung des im Erfolgsplan von ihm erwarteten Aufwands und für erwartete Investitionsumlagen Vorauszahlungen von den Mitgliedern anzufordern. Sind Vorauszahlungen für die Abdeckung des Erfolgsplans am Ende des Wirtschaftsjahres nicht verbraucht, so sind sie den Mitgliedern zurückzuerstatten oder in Abstimmung mit dem Mitglied auf fällige, von den Mitgliedern zu erbringende Umlagen anzurechnen. Vorauszahlungen für Investitionsumlagen werden hingegen in das Folgejahr übertragen.

(6) Betriebliche Erträge

Die betrieblichen Erträge umfassen einerseits sämtliche Erträge, die der Zweckverband für das gesamte von ihm verwaltete Netz (Backbone und Gemeidennetze) aus Netzentgelten, Mieten und Pachten zuordenbar zu den jeweiligen Mitgliedern bezieht (Mitgliedernetzerträge), sowie andererseits Erträge aus wirtschaftlicher Betätigung, die einzelnen Mitgliedern bzw. Netzelementen nicht konkret zugeordnet werden können (Sonstige Erträge). Die Mitgliedernetzerträge werden vorrangig für die Abdeckung der Betriebskostenumlage verwendet. Die Sonstigen Erträge (z.B. aus Mitverlegungen für Dritte) werden zur Abdeckung der zu ihrer Erlangung notwendigen Aufwendungen (z.B. die Baukosten für die Mitverlegung) verwendet. Übersteigen die betrieblichen Erträge die Hälfte des erforderlichen gemeinschaftlichen Finanzbedarfs, wird der Überschuss entsprechend Abs. 7 an die Mitglieder ausgeschüttet.

(7) Pacht ausschüttung

Der Überschuss aus Mitgliedernetzerträgen (Mitgliedernetzerträge abzüglich des hälftigen gemeinschaftlichen Finanzbedarfs) wird entsprechend des jeweiligen prozentualen Anteils des Mitglieds an den Mitgliedernetzerträgen jährlich an die Mitglieder ausgeschüttet. Der Überschuss aus Sonstigen Erträgen wird zur Hälfte auf alle Mitglieder zu gleichen Teilen und zur Hälfte des jeweiligen prozentualen Anteils des Mitglieds an den Mitgliedernetzerträgen an die Mitglieder ausgeschüttet. Mitgliedsstädte und –gemeinden, die dem Zweckverband Trassenabschnitte des Backbonenetzes zur Verfügung stellen, die vor dem Ausbau des Zweckverbands entstanden sind, erhalten hierfür an Stelle des Landkreises entsprechend der jeweiligen Trassenlänge jährlich eine Pacht ausschüttung, die dem durchschnittlichen Ausschüttungsbetrag für das Backbonenet in Euro je Km entspricht.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 16

Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen gemäß § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO), soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet unter www.breitband-sbk.de. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die öffentlichen Bekanntmachungen können in der Verwaltungsstelle des Zweckverbandes, Humboldtstraße 11, 78166 Donaueschingen während der Geschäfts-

zeiten kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung werden die öffentlichen Bekanntmachungen als Ausdruck zur Verfügung gestellt, bzw. unter Angabe der Bezugsadresse zugesandt.

§ 17

Auflösung des Zweckverbandes

Bei einer Auflösung geht das Eigentum an den auf der Gemarkung des jeweiligen Mitglieds errichteten Anlagen der Gemeindenetze des Zweckverbandes ohne Kostenerstattung auf das jeweilige Mitglied über, soweit dieses nicht ohnehin Eigentümer ist. Das Eigentum am Backbonenetz geht bei einer Auflösung auf den Schwarzwald-Baar-Kreis über. Ferner fällt das vorhandene Vermögen den Mitgliedern entsprechend ihres Anteils an den Mitgliedernetzerträgen gemäß §15 Absatz 7 zu. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, so lange die Abwicklung dies erfordert. Die Zweckverbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung notwendigen Maßnahmen u. a. auch über die Übernahme unkündbarer Beschäftigter des Zweckverbandes.

§ 18

Schlichtung

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Zweckverbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Zweckverbandseinrichtungen und über die Pflicht zur Tragung der Zweckverbandslasten, kann in rechtlichen Angelegenheiten das Regierungspräsidium Freiburg als Rechtsaufsichtsbehörde und in technischen Angelegenheiten die Hochschule Furtwangen University, Fakultät digitale Medien, zur Schlichtung angerufen werden.
- (2) Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Rechtsaufsichtsbehörde zur gütlichen Beilegung des Streites nicht einverstanden sind, können sie den Verwaltungsrechtsweg beschreiten.

§ 19

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Querliste (Synopsis) zur Satzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar vom 13. Februar 2019



Querliste (Synopsis) zur Satzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar vom 13. Februar 2019

Bearbeitungsstand: 13.02.2019 – gelb hervorgehoben die Änderungen



§	Aktuelle Satzung von 2014	Angepasste Satzung von 2019	Hinweise
I. Präambel	Eine leistungs- und bedarfsgerechte sowie zukunftsorientierte Breitbandversorgung ist ...	Eine leistungs- und bedarfsgerechte sowie zukunftsorientierte Breitbandversorgung (1) ist ... Fußnote (1) neu: Die zukunftsorientierte Breitbandversorgung umfasst insbesondere Anlagen und Infrastrukturen zur Bereitstellung von und für Internet, Telefon, Fernsehen, W-LAN und Mobilfunk.	Konkretisierung des Begriffs der Breitbandversorgung i. S. d. Satzung.
§1 (2)	Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 Satz 2 GKZ.	Soweit nicht ein Gesetz oder die Verbandssatzung besondere Vorschriften trifft, finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 Satz 2 GKZ.	Bessere Lesbarkeit und Konkretisierung
§2 (1)	Der Zweckverband hat die Aufgabe, die zur Breitbandversorgung der Gewerbebetriebe, Privathaushalte und sonstiger Nutzer erforderlichen Anlagen, insbesondere die Infrastrukturen für die Errichtung oder Verbesserung eines Glasfaser-Passiv-Netzes, im Zweckverbandsgebiet zu planen, weiterzuentwickeln, zu bauen, zu unterhalten und zu verwalten. Die Verteilung betrieblicher Erträge nach § 15 Abs. 3 dieser Satzung	Der Zweckverband hat die Aufgabe, die zur Breitbandversorgung der Gewerbebetriebe, Privathaushalte und sonstiger Nutzer erforderlichen Anlagen, insbesondere die Infrastrukturen für die Errichtung oder Verbesserung eines Glasfaser-Passiv-Netzes, im Zweckverbandsgebiet zu planen, weiterzuentwickeln, zu bauen, zu unterhalten, und zu verwalten (2). Fußnote (2) neu: Die Vermarktung von Telekommunikationsdiensten für Endkunden gehört nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes. Die Verteilung betrieblicher Erträge nach § 15 Abs. 7 dieser Satzung	Konkretisierung der Aufgaben des ZV und Abgrenzung gegenüber den Aufgaben der Mitglieder. Aktualisierung des Verweises
§2 (2)	... Beantragt ein Mitglied die Errichtung eines Gemeindefeldes auf seiner Gemarkung durch den Zweckverband, ist dieser im Rahmen der Aufgabenerfüllung dazu verpflichtet, dem Antrag zu entsprechen, sofern das Mitglied sämtlich dafür anfallenden Kosten dem Zweckverband erstattet und dies verbindlich zusagt. Beantragt ein Mitglied die Errichtung eines Gemeindefeldes auf seiner Gemarkung durch den Zweckverband, ist dieser im Rahmen der Aufgabenerfüllung dazu verpflichtet, dem Antrag zu entsprechen, sofern das Mitglied die dafür anfallenden Kosten gemäß §15 Absatz 1 dem Zweckverband erstattet und dies verbindlich zusagt. ...	Bei den Kosten werden die Fördermittel abgezogen. Nur der verbleibende Betrag muss erstattet werden nicht sämtliche Kosten.

Querliste (Synopsis) zur Satzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar vom 13. Februar 2019

	Das gilt nicht, wenn dem wichtige Gründe entgegenstehen.	Das gilt nicht, wenn dem wichtige Gründe, insbesondere des Beihilferechts, der Förderung oder der technischen Machbarkeit, entgegenstehen.	Konkretisierung
§2 (4) neu	-	Sofern Tätigkeiten wahrgenommen werden sollen, die über die in Abs. 1 aufgeführten Aufgaben hinausgehen, kann der Zweckverband hierfür eine entsprechende Organisation in öffentlich-rechtlicher oder privater Rechtsform gründen.	Verankerung der Gründung weiterer Organisationsformen.
§6	Die Zweckverbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbands. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest und wählt den Zweckverbandsvorsitzenden. Die Zweckverbandsversammlung entscheidet in den ihr durch Gesetz oder in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Zweckverbandsvorsitzenden. Die Zweckverbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Zweckverbandsvorsitzenden fallen.	Die Zweckverbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbands. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest und wählt den Zweckverbandsvorsitzenden. Die Zweckverbandsversammlung entscheidet in den ihr durch Gesetz oder in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Zweckverbandsvorsitzenden. Die Zweckverbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Zweckverbandsvorsitzenden fallen. Sie beschließt die Zuständigkeitsordnung.	Bezugnahme auf ZustO.
§7(5)	Die Sitzungen der Zweckverbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Sie sollen abwechselnd bei den Mitgliedern stattfinden.	Die Sitzungen der Zweckverbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Sie finden in der Regel in den Räumlichkeiten des Landratsamtes in Villingen-Schwenningen oder Donaueschingen statt.	Regulär finden die ZV-Versammlungen bisher in den Sitzungssälen des LRA statt. Dies hat sich bewährt. Dennoch können die Sitzungen auch bei einem anderen Mitglied stattfinden („in der Regel“).
§8 (2)	Der Zweckverbandsvorsitzende leitet die Zweckverbandsversammlung. Er beruft die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung. Der Zweckverbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Satzung oder die Zweckverbandsversammlung übertragenen Aufgaben.	Der Zweckverbandsvorsitzende leitet die Zweckverbandsversammlung. Er beruft die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung. Der Zweckverbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Satzung oder die Zweckverbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Im Einzelnen werden die Funktionen, Aufgaben, Rechte und Befugnisse des Zweckverbandsvorsitzenden in der Zuständigkeitsordnung des Zweckverbands geregelt.	Bezugnahme auf ZustO, in welcher auch eine Konkretisierung hinsichtlich Funktion, Aufgaben etc. für den Zweckverbandsvorsitzenden vorgenommen wird.

Querliste (Synopse) zur Satzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar vom 13. Februar 2019

§8 (3)	Bis zur ersten Wahl des Zweckverbandsvorsitzenden nimmt der Landrat des Schwarzwald-Baar-Kreises dessen Aufgaben wahr. Hierunter fällt auch die erstmalige Einberufung der Zweckverbandsversammlung.	Komplett gestrichen	War nur für die Gründungsphase notwendig
§8 (4)	Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere: 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge und Aufwendungen, 2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 30.000,00 Euro je Vorhaben und zur Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Feststellungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan.	Komplett gestrichen	Wird in ZustO aufgenommen.
§8 (6)	Der Zweckverbandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig. Er erhält eine Aufwandsentschädigung, die in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu regeln ist.	Der Zweckverbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu regeln ist.	Konkretisierung in Bezug auf den Stellvertreter des Zweckverbandsvorsitzenden.
§9 (1)	Zur fachgemäßen Erledigung der Verwaltungsgeschäfte einschließlich der Schriftführung und der Betreuung des Satzungswesens hat die Zweckverbandsversammlung einen kaufmännischen Verbandsgeschäftsführer zu bestellen.	Zur fachgemäßen Erledigung der Verwaltungsgeschäfte einschließlich der Schriftführung und der Betreuung des Satzungswesens hat die Zweckverbandsversammlung einen Geschäftsführer zu bestellen	Ursprünglich waren zwei Geschäftsführer vorgesehen. Da der Zweckverband nur einen Geschäftsführer haben soll, wird die Differenzierung in einen kaufmännischen und einen technischen Bereich obsolet.
§9 (2)	Dem kaufmännischen Verbandsgeschäftsführer obliegt unbeschadet der Verantwortlichkeit des Zweckverbandsvorsitzenden die Besorgung der Haushalts- und Rechnungsgeschäfte (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht). Außerdem wirkt er bei den übrigen Teilen der Zweckverbandswirtschaft mit.	Dem Geschäftsführer obliegt unbeschadet der Verantwortlichkeit des Zweckverbandsvorsitzenden die Besorgung der Haushalts- und Rechnungsgeschäfte (u. a. Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht). Außerdem wirkt er bei den übrigen Teilen der Zweckverbandswirtschaft mit. Im Einzelnen werden die Funktionen, Aufgaben, Rechte und Befugnisse des Geschäftsführers in der Zuständigkeitsordnung des Zweckverbands geregelt	Bisher abschließende Aufzählung. Hierdurch Erweiterung des Aufgabenbereichs und Schaffung rechtlicher Sicherheit. Bezugnahme auf ZustO
§9 Neu (3)	-	Neben dem Geschäftsführer ist durch die Zweckverbandsversammlung auf Vorschlag des Zweckverbandsvorsitzenden ein stellvertretender	Aufnahme eines stellvertretenden Geschäftsführers für die Vertretung des Geschäftsführers.

Querliste (Synopsis) zur Satzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar vom 13. Februar 2019

		Geschäftsführer aus dem Kreise der Bediensteten des Zweckverbandes zu bestellen.	
§9 Alt (3)	Für die Erledigung der Aufgaben auf dem Gebiet der technischen Verwaltung kann entweder ein technischer Verbandsgeschäftsführer von der Zweckverbandsversammlung bestellt werden oder vom Zweckverbandsvorsitzenden im Auftrag der Zweckverbandsversammlung ein geeignetes Fachbüro beauftragt werden.	Gestrichen	Obsolet, da nur noch ein Geschäftsführer vorgesehen und keine Trennung in einen technischen und einen kaufmännischen Bereich notwendig ist.
§9 Alt (6)	Für den Fall, dass ein technischer Verbandsgeschäftsführer bestellt wird, sind zur Sicherung des Vier-Augen-Prinzips die Aufgaben des kaufmännischen Verbandsgeschäftsführers und des technischen Verbandsgeschäftsführers personell zu trennen. Bedient sich der Zweckverband geeigneter Bediensteter von Mitgliedern, ist zur Sicherung einer effizienten Geschäftsführung anzustreben, die beiden Verbandsgeschäftsführer räumlich und personell einem Mitglied zuzuordnen.	Gestrichen	Obsolet, da nur ein Geschäftsführer vorgesehen ist.
§ 12	Die Vertreter eines jeden Mitglieds, mit Ausnahme des Zweckverbandsvorsitzenden und den Bediensteten des Zweckverbandes, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung. Das Nähere wird in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.	Die Vertreter eines jeden Mitglieds, mit Ausnahme des Zweckverbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters und den Bediensteten des Zweckverbandes, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung. Das Nähere wird in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.	
§ 13	Die Aufgaben der örtlichen Prüfung werden dem Rechnungsprüfungsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises übertragen. Hierfür hat der Zweckverband einen Verwaltungskostenbeitrag an den Landkreis zu leisten.	Die Aufgaben der örtlichen Prüfung werden dem Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises übertragen. Hierfür hat der Zweckverband einen Verwaltungskostenbeitrag an den Landkreis zu leisten.	Redaktionelle Änderung
§15 Alt (3) Neu (6)	Betriebliche Erträge Die betrieblichen Erträge umfassen sämtliche Einnahmen, die der Zweckverband für das gesamte von ihm verwaltete Netz (Backbone und Gemeindefnetze) aus Netzentgelten, Mieten, Pachten und Zuweisungen bezieht. Die betrieblichen Erträge werden vorrangig für die Abdeckung der	Betriebliche Erträge Die betrieblichen Erträge umfassen einerseits sämtliche Erträge, die der Zweckverband für das gesamte von ihm verwaltete Netz (Backbone und Gemeindefnetze) aus Netzentgelten, Mieten und Pachten zuordenbar zu den jeweiligen Mitgliedern bezieht (Mitgliedernetzerträge), sowie andererseits Erträge aus wirtschaftlicher	Die betrieblichen Erträge wurden konkretisiert und um die laufend erzielten Sonstigen Erträge ergänzt.

Querliste (Synopsis) zur Satzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar vom 13. Februar 2019

	<p>Betriebsausgaben für die Unterhaltung und Instandsetzung der Netze verwendet. Soweit nach Abzug dieser Ausgaben ein Überschuss verbleibt, wird dieser zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben herangezogen. Übersteigen die betrieblichen Erträge sämtliche Ausgaben für Betrieb, Personal und Verwaltung, wird der Überschuss entsprechend der Schlüsselung der Betriebskostenumlage I an die Mitglieder ausgeschüttet.</p>	<p>Betätigung, die einzelnen Mitgliedern bzw. Netzelementen nicht konkret zugeordnet werden können (Sonstige Erträge). Die Mitgliedernetzerträge werden vorrangig für die Abdeckung der Betriebskostenumlage verwendet. Die Sonstigen Erträge (z.B. aus Mitverlegungen für Dritte) werden zur Abdeckung der zu ihrer Erlangung notwendigen Aufwendungen (z.B. die Baukosten für die Mitverlegung) verwendet. Übersteigen die betrieblichen Erträge die Hälfte des erforderlichen gemeinschaftlichen Finanzbedarfs, wird der Überschuss entsprechend Abs. 7 an die Mitglieder ausgeschüttet.</p>	
<p>§15 Alt (4) Neu (3)</p>	<p>Betriebsausgaben (Betriebskostenumlage I) Der Zweckverband erhebt, soweit seine betrieblichen Erträge (z. B. Mieten, Pachten, und Zuweisungen, die nicht unmittelbar den Mitgliedsgemeinden zugewendet werden) zur Deckung des Finanzbedarfs ohne Personal- und Verwaltungskosten nicht ausreichen, von den Mitgliedern eine Betriebskostenumlage I, die insbesondere Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten umfasst. Der vom jeweiligen Mitglied zu tragende Anteil an diesem Umlagebetrag wird jährlich ermittelt. Er bemisst sich für die Gemeinden zum Stichtag 31.12. des Abrechnungsjahres nach der auf dem Gemarkungsgebiet des jeweiligen Mitglieds verlegten und vom Zweckverband für das Mitglied verwalteten Länge des Gemeindefeldes gemäß Abs. 1 (Faktor 1), der auf dem jeweiligen Gemarkungsgebiet insgesamt geleisteten Nettoinvestition in Euro für das vom Zweckverband verwaltete Gemeindefeld gemäß Abs. 1 (Faktor 2) und der auf dem jeweiligen Gemarkungsgebiet durch die vom Zweckverband verwalteten Anlagen zur Breitbandversorgung mit Glasfaser kabelgebunden erschlossenen Haushalte (Faktor 3), wobei die Faktoren 1, 2 und 3 prozentual errechnet werden und im gleichen Verhältnis zueinander stehen. Für die Berechnung des Umlagebetrags des Schwarzwald-Baar-Kreises werden als Faktoren im gleichen Verhältnis die Länge des</p>	<p>Betriebskostenumlage Für die Berechnung der Betriebskostenumlage wird der gemeinschaftliche Finanzbedarf herangezogen, der nur solche Sach-, Personal-, Verwaltungs- und Netzbetriebskosten umfasst, die nicht unmittelbar den jeweiligen Gemeindefeldern oder dem Backbonenetz zugerechnet werden können. Der Zweckverband erhebt von jedem Mitglied zu gleichen Teilen 50% des gemeinschaftlichen Finanzbedarfs als Betriebskostenumlage. Die anderen 50 % des gemeinschaftlichen Finanzbedarfs werden vor Pacht ausschüttung aus den betrieblichen Erträgen des Zweckverbandes gedeckt. Sie bemisst sich für die Mitglieder zum Stichtag 31.12. des Abrechnungsjahres.</p>	<p>Zusammenfassung der Betriebskostenumlage I und II. Die ursprüngliche Betriebskostenumlage I diente dazu, die Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten des laufenden Betriebs je Mitglied nach dem netzbezogenen Verteilschlüssel sicher zu stellen. Der Zweckverband hat mittlerweile einen Betriebsvertrag abgeschlossen, in dem geregelt wird, dass diese Betriebskosten (sobald das Netz übergeben ist) vom Betreiber zu tragen sind. Fallen Instandsetzungskosten vor Übergabe an den Betreiber an, so werden sie direkt auf das jeweilige Ortsnetz berechnet. Neuregelung der Deckung der Betriebskostenumlage, um eine gerechte Verteilung zwischen den Mitgliedern zu erzielen.</p>

Querliste (Synopsis) zur Satzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar vom 13. Februar 2019

	errichteten Backbones, die insgesamt geleistete Nettoinvestition für den Backbone und die durchschnittliche Zahl der vom Zweckverband mit Glasfaser kabelgebunden versorgten Haushalte aller Mitglieder herangezogen.		
§15 Alt (5)	Personal- und Verwaltungsausgaben (Betriebskostenumlage II) Die aus Erträgen des Erfolgsplans (inklusive der Verrechnung des Vermögensplans) nicht gedeckten Personal- und Verwaltungsausgaben, die nicht einzelnen Mitgliedern zugeordnet werden können, werden von den Mitgliedern zu gleichen Teilen getragen.	Zusammengefasst unter Betriebskostenumlage	
§15 Alt (6) Neu (4)	Die Umlagen sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung zur Zahlung fällig.	Die Umlagen sowie sämtliche Verbindlichkeiten der Mitglieder gegenüber dem Zweckverband sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung zur Zahlung fällig.	Erweiterung des Zahlungsziels auf sämtliche Verbindlichkeiten, da Rechnungen durch die Mitglieder teilweise sehr lange nicht bezahlt werden.
§15 Alt (7) Neu (5)	Der Zweckverband ist dazu berechtigt, für die Abdeckung des im Erfolgsplan von ihm erwarteten Aufwands Vorauszahlungen von den Mitgliedern anzufordern. Sind diese Vorauszahlungen am Ende des Wirtschaftsjahres nicht verbraucht, so sind sie den Mitgliedern zurückzuerstatten oder in Abstimmung mit dem Mitglied auf fällige, von den Mitgliedern zu erbringende Umlagen anzurechnen.	Der Zweckverband ist dazu berechtigt, für die Abdeckung des im Erfolgsplan von ihm erwarteten Aufwands und für erwartete Investitionsumlagen Vorauszahlungen von den Mitgliedern anzufordern. Sind Vorauszahlungen für die Abdeckung des Erfolgsplans am Ende des Wirtschaftsjahres nicht verbraucht, so sind sie den Mitgliedern zurückzuerstatten oder in Abstimmung mit dem Mitglied auf fällige, von den Mitgliedern zu erbringende Umlagen anzurechnen. Vorauszahlungen für Investitionsumlagen werden hingegen in das Folgejahr übertragen.	Erweiterung der Vorauszahlungen gerade auch auf die Investitionsumlagen wie bisher gängige Praxis. Diese Vorauszahlungen werden am Jahresende nicht zurückerstattet, da sich die Investitionen über mehrere Jahre ziehen.
§15 Neu (7)	War bisher unter den Betriebskosten geregelt	Pachtauschüttung Der Überschuss aus Mitgliedernetzerträgen (Mitgliedernetzerträge abzüglich des hälftigen gemeinschaftlichen Finanzbedarfs) wird entsprechend des jeweiligen prozentualen Anteils des Mitglieds an den Mitgliedernetzerträgen jährlich an die Mitglieder ausgeschüttet. Der Überschuss aus Sonstigen Erträgen wird zur Hälfte auf alle Mitglieder zu gleichen Teilen und zur Hälfte des jeweiligen prozentualen Anteils des Mitglieds an den Mitgliedernetzerträgen an die Mitglieder	Vereinfachung des Ausschüttungsmechanismus und gerechtere Aufteilung entsprechend des erzielten Anteils an der Pacht.

Querliste (Synopsis) zur Satzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar vom 13. Februar 2019

		ausgeschüttet. Mitgliedsstädte und –gemeinden, die dem Zweckverband Trassenabschnitte des Backbonenetzes zur Verfügung stellen, die vor dem Ausbau des Zweckverbands entstanden sind, erhalten hierfür an Stelle des Landkreises entsprechend der jeweiligen Trassenlänge jährlich eine Pacht Ausschüttung, die dem durchschnittlichen Ausschüttungsbetrag für das Backbonenetz in Euro je Km entspricht.	
§16	Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen durch Einrücken in die Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in den Tageszeitungen „Südkurier“, „Schwarzwälder Bote“ und „Südwestpresse“, jeweils Ausgabe für den Schwarzwald-Baar-Kreis.	Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen gemäß § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO), soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet unter www.breitband-sbk.de . Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die öffentlichen Bekanntmachungen können in der Verwaltungsstelle des Zweckverbandes, Humboldtstraße 11, 78166 Donaueschingen während der Geschäftszeiten kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung werden die öffentlichen Bekanntmachungen als Ausdruck zur Verfügung gestellt, bzw. unter Angabe der Bezugsadresse zugesandt.	Nutzung der Möglichkeit der Bekanntmachung via Internet. Hierdurch wird eine höhere Flexibilität und Kosteneinsparung erreicht.
§17	... Ferner fällt das vorhandene Vermögen den Mitgliedern entsprechend ihrer Beteiligungsquote bei Umlagen nach § 15 Abs. 4 dieser Satzung zu. Ferner fällt das vorhandene Vermögen den Mitgliedern entsprechend ihres Anteils an den Mitgliedernetzerträgen gemäß §15 Absatz 7 zu. ...	Anpassung entsprechend des neuen Ausschüttungsmechanismus
§19	Diese Zweckverbandssatzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckverbandssatzung in Kraft. Gleichzeitig gilt der Zweckverband als entstanden.	Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.	Anpassung für aktuelle und zukünftige Satzungsänderungen.

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/300/2019

Federführung: Rathaus	Datum: 18.03.2019
Bearbeiter: Jürgen Lauer	Telefon: 07728 648 29

Beratungsfolge

Gemeinderat

18.03.2019

Gegenstand der Vorlage

Vorstellung Nachbarschaftshilfe "Bürger für Bürger eG"

Sachverhalt:

Herr Joachim Bucher und Frau Monika Weißer werden in der Sitzung die Nachbarschaftshilfe „Bürger für Bürger eG“ vorstellen. Als Anlage beigefügt ist ein Informationsblatt, welches Herr Bucher erstellt hat.

Ö 4

Bürger für Bürger e.G.

Nachbarschaftshilfe in der Gesamtgemeinde Niedereschach

Mit der Bürger für Bürger e.G. wird eine Plattform für die Bürgerselbsthilfe geschaffen. Im Mittelpunkt steht die Vermittlung zwischen Helfenden und hilfsbedürftigen Bürgern zur Unterstützung gegen Entgelt oder Zeitgutschrift. Dies jedoch nicht in „Konkurrenz“ zu bestehenden Einrichtungen und Institutionen, sondern als ergänzende Einrichtung.

Dabei ist die Genossenschaft eine Wertegemeinschaft zur Förderung ihrer Mitglieder, deren Ziel über den reinen Geschäftsbetrieb hinausgeht. Diese Rechtsform ist die ideale Organisationsform, um ideelle und wirtschaftliche Aktivitäten zu verbinden und damit den Anforderungen der Selbsthilfe gerecht zu werden. Sie ermöglicht sinnstiftende soziale Aktivitäten mit hohem Selbst- und Gemeinnutzen und macht das „Sozialkapital“ von Netzwerken älterer Menschen für die Gemeinschaft nutzbar, indem sie das selbstorganisierte kooperative Handeln fördert. Damit wird die Bereitschaft, soziale Dienste miteinander und füreinander zu erbringen (d.h. von Bürgern für Bürger), verbunden mit der Vorsorge, diese selbst beanspruchen zu können.

In der Bürger für Bürger e.G. wird bürgerliches Engagement „im genossenschaftlichen Geist“ nach den genossenschaftlichen Grundsätzen „Selbsthilfe, Selbstverantwortung und Selbstverwaltung“ gelebt.

Ziele:

- Förderung der Gemeinschaft durch helfendes Handeln von Bürgern für Bürger.
- Die alten Menschen in der Gesamtgemeinde Niedereschach können länger in ihrer Wohnung bleiben.
- Einsamkeit wegen Krankheit oder altersbedingten Einschränkungen wird verhindert.
- Die Steuerung und Finanzierung erfolgen auf lokaler Ebene, das sollte i.d.R. zu schnellen und passgenauen Lösungen für die Hilfebedürftigen führen.
- Durch die konsequente Mischung aus hauptamtlicher Steuerung vor Ort und Helfern, die gegen eine steuerfreie Aufwandsentschädigung die Dienste erbringen sind die Kosten gering. Der Preis für die geleistete Stunde damit niedrig.
- Die Dienstleistungen können mit der Pflegekasse abgerechnet werden.
- Die Bürger werden direkt beteiligt.
- Bürger, die eine Aufbesserung ihrer Haushaltskasse benötigen können das vor Ort tun, Anfahrtswege fallen weg.
- Kleine Dienstleistungen, die für Handwerksbetriebe nicht lukrativ sind, aber dringend benötigt werden, werden abgedeckt.

Zielgruppen

Adressaten der Hilfeleistungen

- Hilfsbedürftige Menschen in einer schwierigen Lebenslage (ältere und/oder kranke Menschen, Menschen mit Behinderung);
- Von Einsamkeit bedrohte Menschen;
- Pflegende Angehörige

Helfer

- Menschen die anderen Helfen wollen
- Menschen die ihre freie Zeit mit einer sinnvollen Tätigkeit ausfüllen wollen
- Menschen, die ehrenamtliche Sozialarbeit zwar für sinnvoll halten, sich für ein ‚Dankeschön‘ alleine ausgenutzt fühlen;

Schwerpunkt Entlastung

- Ausführliche Beratung, auf Wunsch telefonisch oder persönlich
 - Einschätzung der Situation und Empfehlungen für einen Hilfemix
 - evtl. durch Kooperationspartner oder Experten im Netzwerk
 - Vermittlung an Fachstellen und Experten zu den jeweiligen Themen
- Vermittlung externer Dienste
- Suche von regionalen Dienstleistern und Handwerkern
 - Unterstützung in der Kommunikation

Schwerpunkt Hilfen im Alltag

- Hilfe in Haushalt und Garten
 - Staubwischen und -saugen
 - Fenster putzen
 - Wohnung oder nur einzelne Räume wie Badezimmer putzen
 - Pflege von Zimmerpflanzen
 - Bettwäsche wechseln
 - Wäsche waschen und Bügeln
 - Entsorgung der Hausabfälle
 - Erledigung von Einkäufen
 - Vor- und Zubereitung von Mahlzeiten
 - Gartenpflegearbeiten
- kleinere Arbeiten
- Kleinere Hausmeistertätigkeiten und Reparaturen
 - Glühbirne wechseln
 - Quietschendes Scharnier ölen
 - Batteriewechsel am Feuermelder
 - ...
- Grabbpflege gemeinsam mit dem Bedürftigen
- Unterstützung beim Umgang mit technischen Geräten
 - TV-Sender einstellen
 - PC-Hilfe
- Hilfe beim Umgang mit dem Internet
-

Schwerpunkt Betreuung

- Betreuung und Begleitung in der Freizeit
 - auf ein Schwätzchen
 - kleiner Besuch bei Freunden
- Besorgungen und Botengänge
- Fahr- und Begleitsdienste
 - zu Ärzten und Therapeuten
 - zu Behörden
 - zu kulturellen Veranstaltungen oder ins Kaffee
 - zum Einkaufen
 - zu Gottesdienst
- Begleiteter Spaziergang
- ...

Schwerpunkt Angehörige

- Austauschmöglichkeit bieten
- Vorträge und Informationen zu Themen der Pflege und Betreuung

Danke für Ihre Unterstützung bei der weiteren Umsetzung
unseres Vorhabens

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/289/2019

Federführung: Rathaus	Datum: 29.01.2019
Bearbeiter: Frank Kaltenbacher	Telefon: 07728 64833

Beratungsfolge

Gemeinderat

18.03.2019

Gegenstand der Vorlage

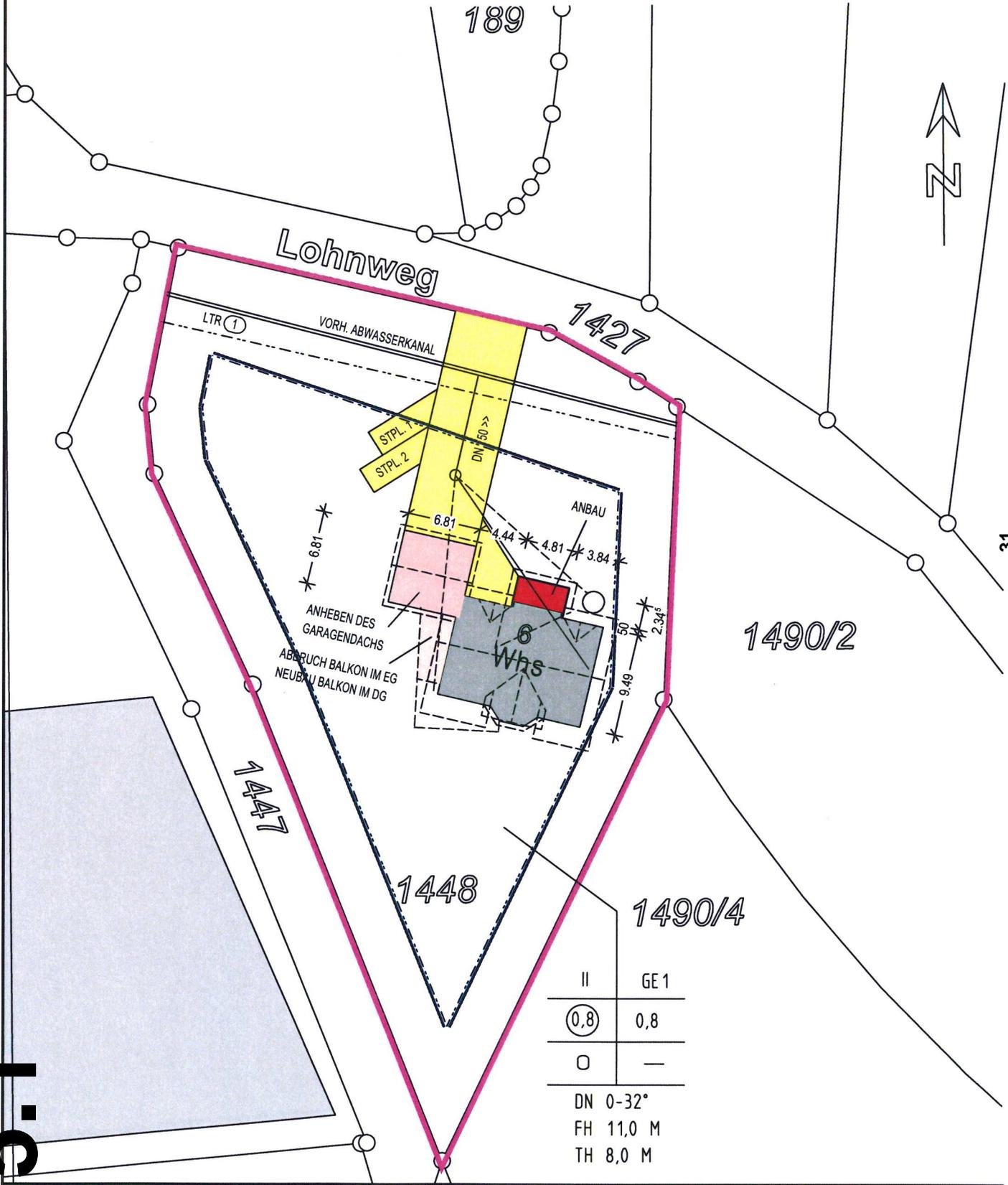
Anhebung des Dachstuhls über der Garage zur Schaffung von Wohnraum, Anbau eines externen Treppenhauses sowie Umnutzung der ehemaligen Büroräume zu Wohnzwecken im UG, Lohnweg 6, Flst. Nr. 1448, Gemarkung Niedereschach

Das beantragte Bauvorhaben liegt im Bebauungsplan „Auf dem Ösch“ und wird dem Gemeinderat zur Kenntnis vorgelegt.

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Baurechts- und Naturschutzamt hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass die Nutzung für Aufsichts- Bereitschaftspersonen und Betriebsinhaber entsprechend den Bebauungsvorschriften im eingeschränkten Gewerbegebiet allgemein zulässig ist. Es gibt bereits eine Baulasteintragung zur ausschließlichen Nutzung des Wohnhauses für diesen Personenkreis. Deshalb ist eine weitere Baulasteintragung nicht erforderlich. In der Baugenehmigung wird die entsprechende Auflage zur Nutzungsbeschränkung aufgenommen.

Flurstück: 1448
Flur:
Gemarkung: Niedereschach

Gemeinde: Niedereschach
Kreis: Schwarzwald-Baar-Kreis
Regierungsbezirk: Freiburg



II	GE 1
⊙ 0,8	0,8
○	—
DN 0-32°	
FH 11,0 M	
TH 8,0 M	

5.1



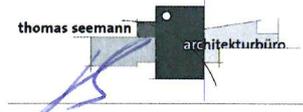
Stadt/Gemeinde: Niedereschach
Gemarkung und Flur: Niedereschach
Landkreis: Schwarzwald-Baar

Lageplan
zeichnerischer Teil
zum Bauantrag (§ 4 LBOVVO) Herbst

Keine Haftung für unterirdische Leitungen

Die Übereinstimmung des zeichnerischen Teils mit dem Liegenschaftskataster wird bestätigt. Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

25.01.2019 Maßstab: 1:500



KELTENPLATZ 11 TEL.: 07725/9395-0
78078 NIEDERESCHACH FAX: 07725/9395-18

Ö 5.2

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/294/2019

Federführung: Rathaus	Datum: 14.02.2019
Bearbeiter: Frank Kaltenbacher	Telefon: 07728 64833

Beratungsfolge
Gemeinderat

Gegenstand der Vorlage
Neubau Einfamilienhaus mit Garage und Carport, Finkenweg 12, Flst. Nr. 2597,
Gemarkung Niedereschach

Das beantragte Bauvorhaben liegt im Bebauungsplan „Vorderer Herrenberg II“ und wird dem Gemeinderat zur Kenntnis vorgelegt.



<p>Stadtkreis: Gemeinde: Landkreis:</p>	<p>Niedererschach Niedererschach Schwarzwald-Baar</p>	<p>KEINE HAFTUNG FÜR UNTERIRDISCHE LEITUNGEN</p>		
<p>Zeichner: Technischer Teil zum Bauantrag (§ 4 LBOVVO) BV V19007 D'Angelo V19001_lage01.dwg</p>		<p>Die Übereinstimmung des zeichnerischen Teils mit dem Liegenschaftskataster wird bestätigt. Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.</p>	<p>Dipl.-Ing.(FH) A. Förster Vor dem Hummelsholz 4 78056 VS-Schwenningen Tel. 07720 / 958686 Fax 07720/958687</p>	<p>INGENIEURBÜRO Förster BAUFACHINGENIEURE</p>
<p>11.02.2019</p>		<p>Maßstab 1:500</p>		



Ö 5.3

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/295/2019

Federführung: Rathaus	Datum: 18.02.2019
Bearbeiter: Frank Kaltenbacher	Telefon: 07728 64833

Beratungsfolge

Gemeinderat

18.03.2019

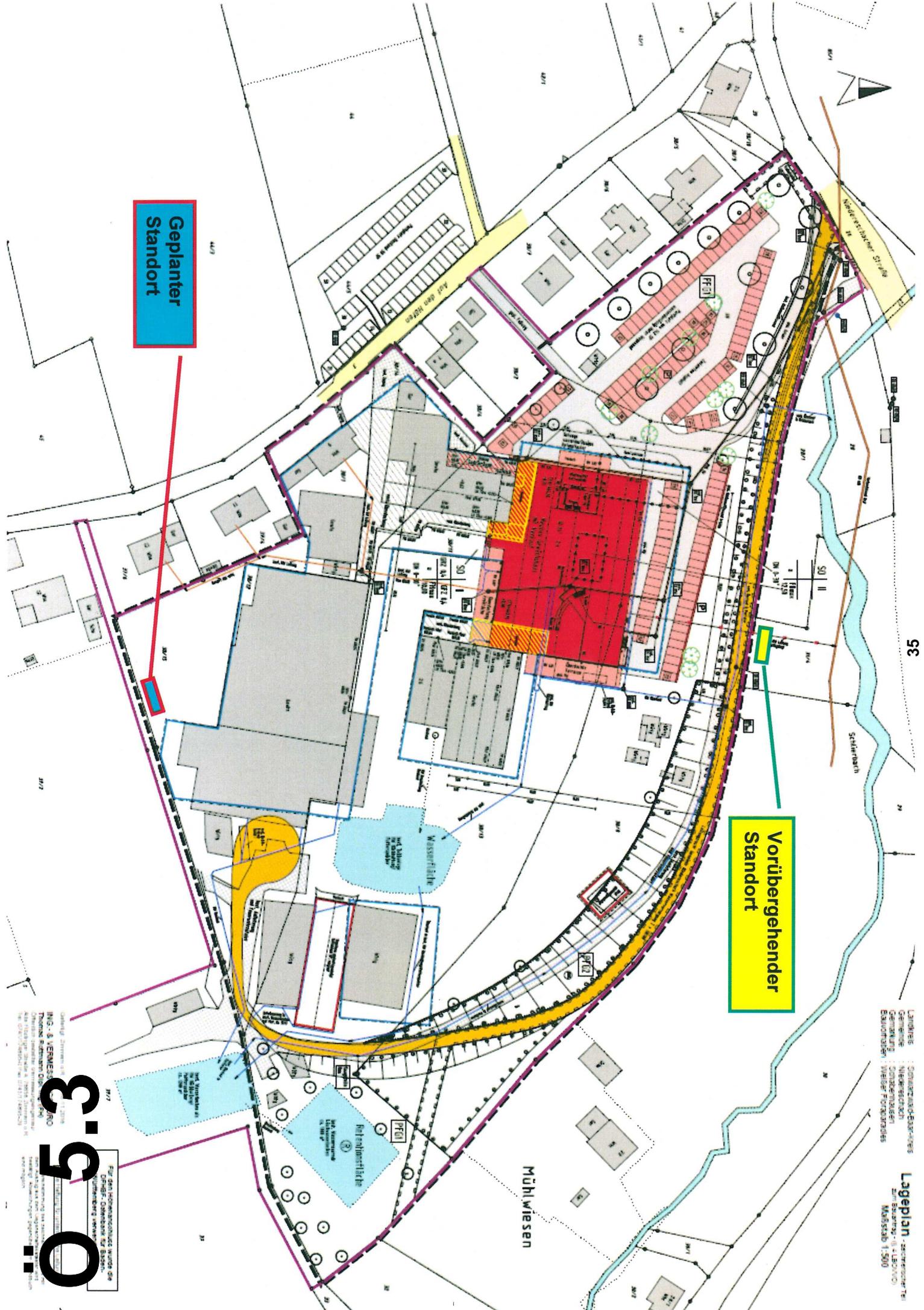
Gegenstand der Vorlage

Aufstellen eines Mobilheims, Auf den Höfen 9, Flst. Nr. 38/15, Gemarkung Schabenhausen

Das beantragte Bauvorhaben liegt im Bebauungsplan „Sondergebiet Gartenbaubetrieb“. In der Sitzung vom 28.01.2019 hat der Gemeinderat dem Baugesuch sowie der Bebauung außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugestimmt.

Mit Stellungnahme vom 07.02.2019 hat das Landratsamt mitgeteilt, dass nach den Festsetzungen im Bebauungsplan nur Wohnungen und Wohngebäude für Betriebsinhaber zulässig sind. Beim beantragten Mobilheim handelt es sich jedoch um Wohnraum für Mitarbeiter.

Die Zustimmung des Gemeinderates zur Befreiung von dieser Festsetzung ist erforderlich.



Geplanter Standort

Vorübergehender Standort

Ö 3.9

Für den Bauantrag wurde die
 Fläche Ö 3.9 an der
 Malschauer Straße
 Malschwitz
 Malschwitz

Ö 5.4

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/297/2019

Federführung: Rathaus	Datum: 18.02.2019
Bearbeiter: Frank Kaltenbacher	Telefon: 07728 64833

Beratungsfolge

Gemeinderat

18.03.2019

Gegenstand der Vorlage

**Neubau eines Einfamilienhauses, Niedereschacher Str. 45/1, Flst. Nr. 23/10,
Gemarkung Schabenhausen**

Das Bauvorhaben für das ein Bauvorbescheid beantragt wird, liegt im unverplanten Innenbereich (Sonneck Ergänzungssatzung). Das Einvernehmen des Gemeinderates ist erforderlich.

Das Landratsamt hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass grundsätzlich die Möglichkeit besteht einen positiven Bauvorbescheid zu erteilen.

Landkreis: Schwarzwald-Baar
 Gemeinde: Nidereschach
 Gemarkung: Schabenhausen

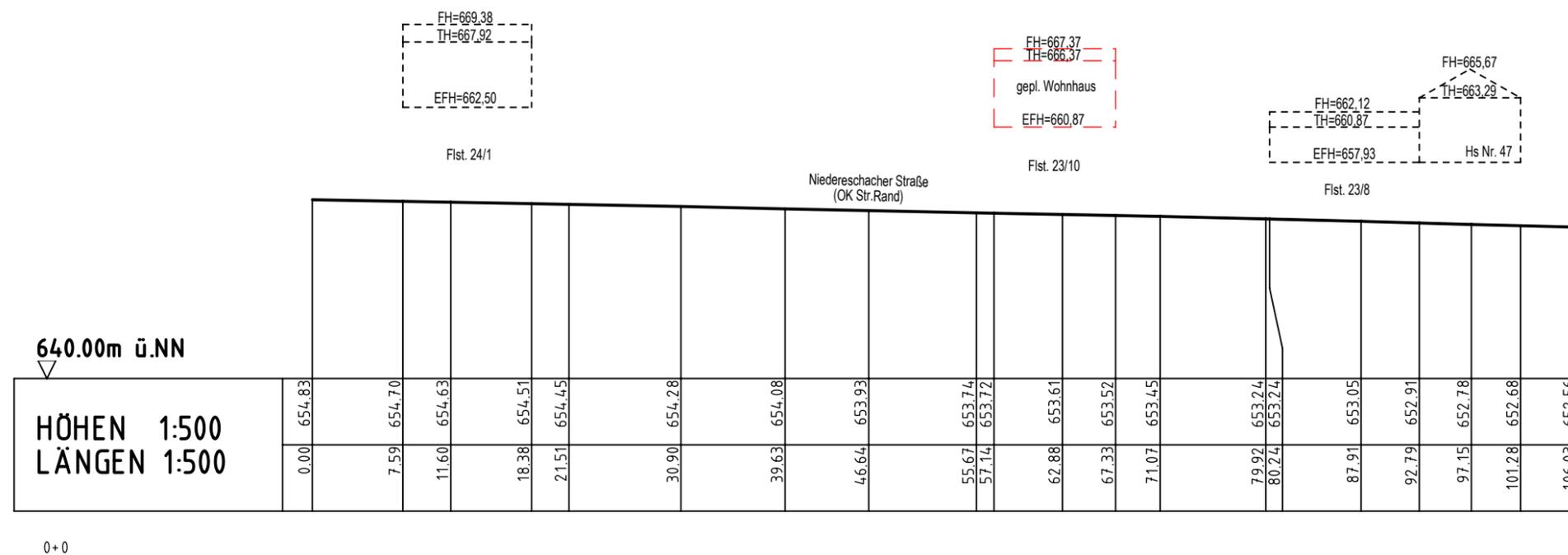
Lageplan - zeichnerischer Teil
 zur Bauvoranfrage



Auszug aus dem Liegenschaftskataster und Einzeichnungen nach §4 (3) und (4) LBOVVO.
 Maßänderungen sind dem Planfertiger mitzuteilen. Weitere, über die lt. §4 (10) LBOVVO darzustellende Versorgungsleitungen auf dem Baugrundstück sind bei den zuständigen Stellen zu erfragen.

Ö 5.4

Gemarkung: Schabenhäuser
 Projekt: Flst. 23/10
 Strassenabwicklung
 Bauvorhaben: Engel / Glöckler



0+0

Villingen-Schwenningen, den 21.02.2019

mandolla + gilbert
 vierimieisiuig

78052 Villingen-Schwenningen
 Fon +49 7721 73007 • www.mgverm.de

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/296/2019

Federführung: Rathaus	Datum: 18.02.2019
Bearbeiter: Frank Kaltenbacher	Telefon: 07728 64833

Beratungsfolge

Gemeinderat

18.03.2019

Gegenstand der Vorlage

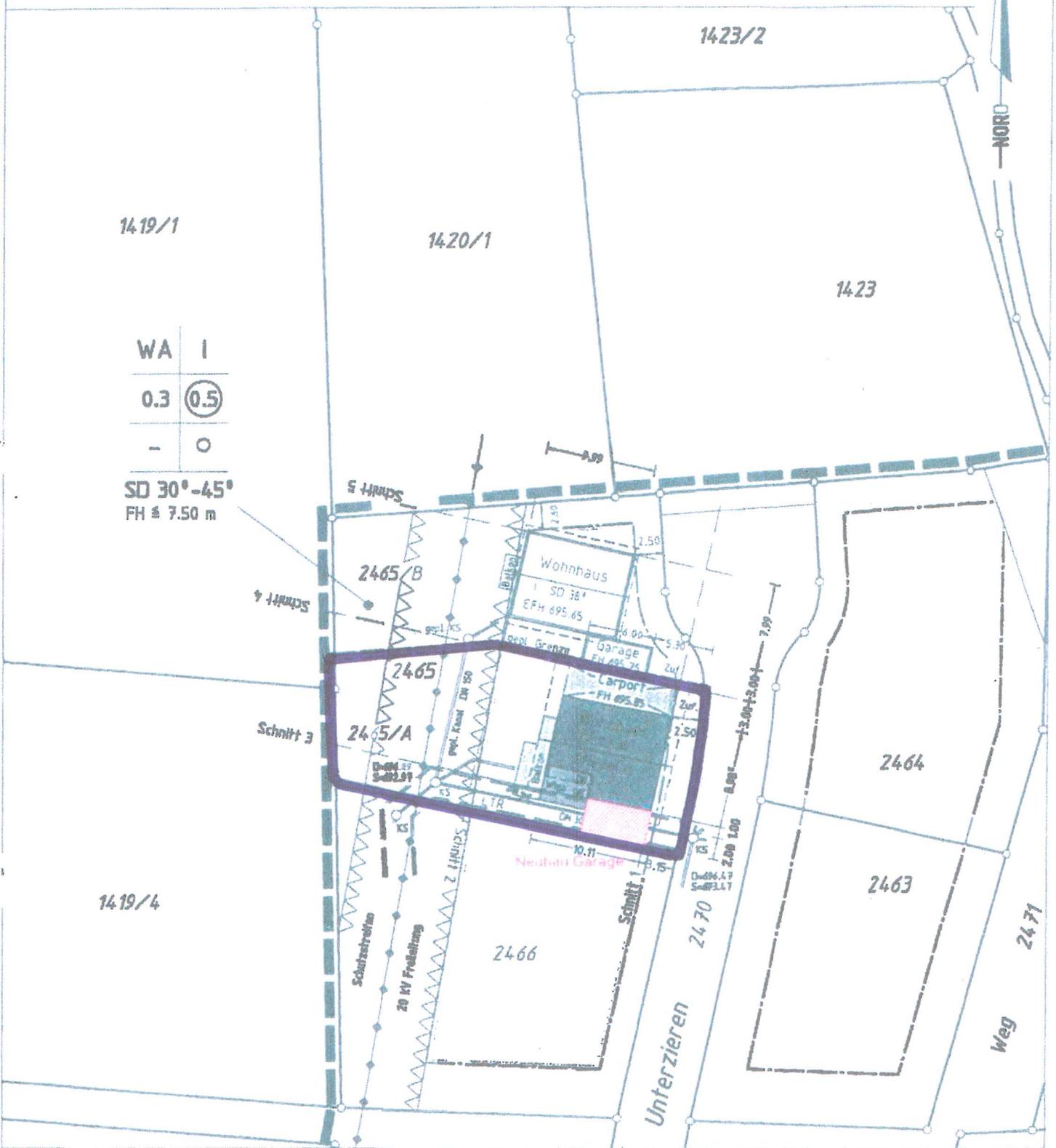
Anbau einer Garage an vorhandenes Wohngebäude, Hohrain 9, Flst. Nr. 2465/1, Gemarkung Niedereschach

Das beantragte Bauvorhaben liegt im Bebauungsplan „Unterziehen Teil I“ und wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vom 28.01.2019 zur Kenntnis vorgelegt.

Mit Stellungnahme vom 31.01.2019 hat das Landratsamt mitgeteilt, dass gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan eine Überbauung des festgesetzten Leitungsrechts zu Gunsten der Gemeinde nur mit einer Befreiung von dieser Festsetzung möglich ist.

Das Landratsamt hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass eine Befreiung dieser Festsetzung bei Zustimmung der Gemeinde möglich ist und im üblichen Rahmen liegen würde.

Die Zustimmung des Gemeinderates ist erforderlich.



WA	I
0.3	0.5
-	0

SD 30°-45°
FH § 7.50 m

40

Maßstab 1 : 500

ergänzt:
Rosenfeld, 07.01.2019

Gefertigt:
Villingen-Schwenningen, den 19.06.1995

Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster,
Abweichungen gegenüber dem Grundbuch möglich

Keine Gewähr für unterirdische Versorgungsleitungen

Maßänderungen sind dem Planfertiger unbedingt mitzuteilen



ING.-BÜRO FÜR VERMESSUNG
Heinz Licht Ing. (grad.)
78052 VS-WEILERSBACH
Grädlingstraße 12
Telefon (07721) 70626 Fax 74755



Ö 5.6

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/298/2019

Federführung: Rathaus	Datum: 18.02.2019
Bearbeiter: Frank Kaltenbacher	Telefon: 07728 64833

Beratungsfolge

Gemeinderat

18.03.2019

Gegenstand der Vorlage

**Neubau eines Carports für 2 Fahrzeuge, Im Gässle 1/1, Flst. Nr. 81/1,
Gemarkung Niedereschach**

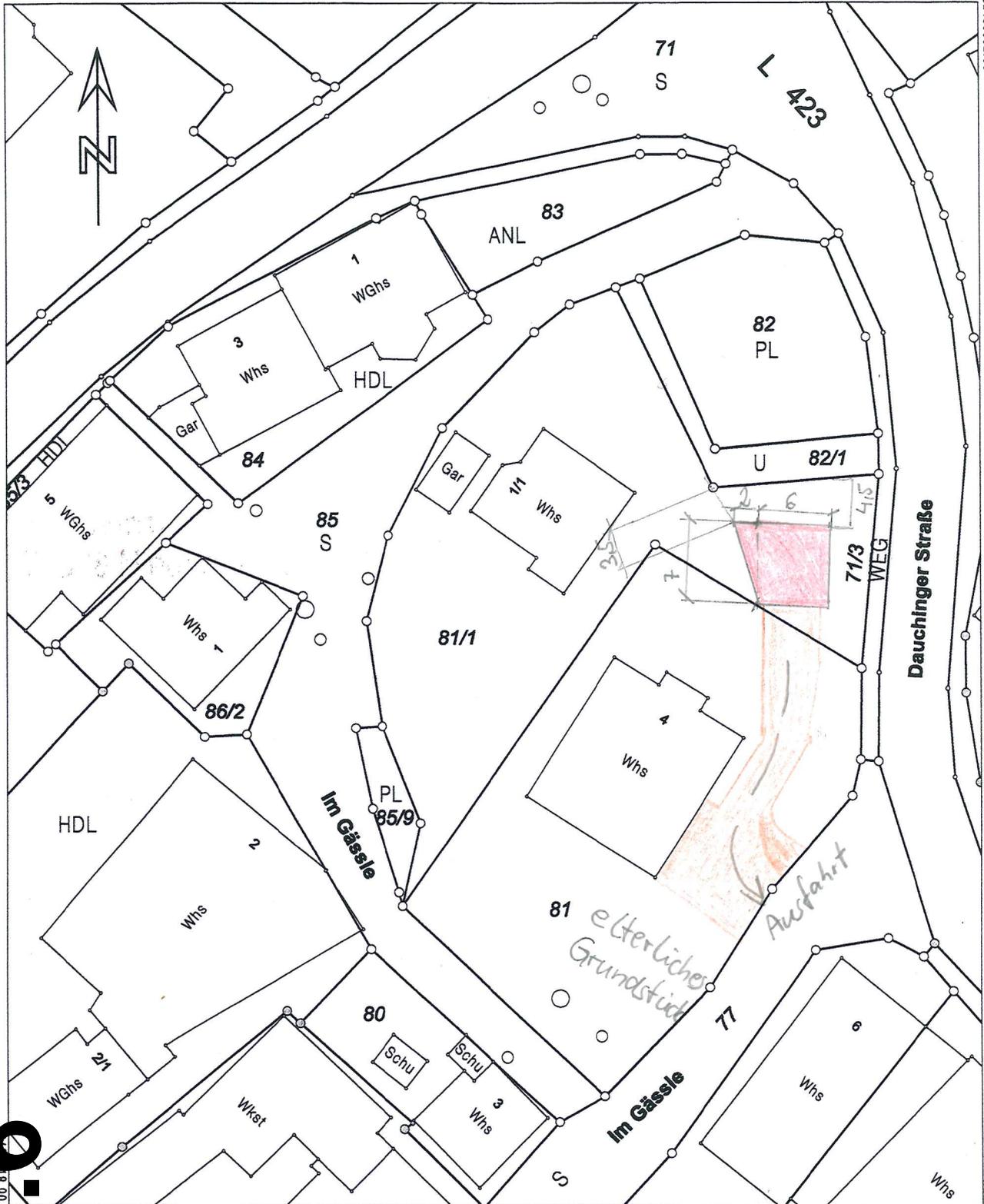
Das beantragte Bauvorhaben liegt im unverplanten Innenbereich. Das Einvernehmen des Gemeinderates ist erforderlich.

Flurstück: 81/1
Flur:
Gemarkung: Niedereschach

Gemeinde: Niedereschach
Kreis: Schwarzwald-Baar-Kreis
Regierungsbezirk: Freiburg

Maßstab 1:500 0 5 10 15 Meter

5331161.79



32465002.90

42

56

058.29

Die Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster -
Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

Die Basisinformationen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters unterliegen dem Verwendungsvorbehalt nach § 2 Abs. 3 und 4 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2010 (GBl. S. 989). Sie dürfen vom Empfänger nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.

Ö

Ö 5.7

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/293/2019

Federführung: Rathaus	Datum: 13.02.2019
Bearbeiter: Frank Kaltenbacher	Telefon: 07728 64833

Beratungsfolge

Gemeinderat

18.03.2019

Gegenstand der Vorlage

Einbau Bad im Dachgeschoß mit Errichtung einer Dachgaube, Öschlestr. 11, Flst. Nr. 2140, Gemarkung Nidereschach

Das beantragte Bauvorhaben liegt im Bebauungsplan „Öschle“ und wird dem Gemeinderat zur Kenntnis vorgelegt.

Kreis Schwarzwald-Baar Kreis

Gemeinde : Niedereschach

Gemarkung : Niedereschach

Lageplan

zum Bauantrag (§ 4 LBOVVO)

- zeichnerischer Teil -

Bauherr : Rieger Hans Peter Josef • Öschlestraße 11 • 78078 Niedereschach



WA	I
-	-
-	o

DN 26 - 38°
K = 0,30°

5-7
Ö

Maßstab 1 : 500

Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster,
Abweichungen gegenüber dem Grundbuch möglich

Gefertigt : *H. Helmstädter*

Unterkirnach, den 25.01.2019

Architekturbüro Dietmar Helmstädter
78089 Unterkirnach Sommerbergweg 22
email: d.helmstaedter2@live.de
Telefon (07721) 8079823

Ö 5.8

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/302/2019

Federführung: Rathaus	Datum: 22.02.2019
Bearbeiter: Frank Kaltenbacher	Telefon: 07728 64833

Beratungsfolge

Gemeinderat

18.03.2019

Gegenstand der Vorlage

**Neubau einer Doppelgarage und Carport, Römerweg 76, Flst. Nr. 277/3,
Gemarkung Fischbach**

Das beantragte Bauvorhaben liegt im Bebauungsplan „Lehen innerer“ und wird dem Gemeinderat zur Kenntnis vorgelegt.

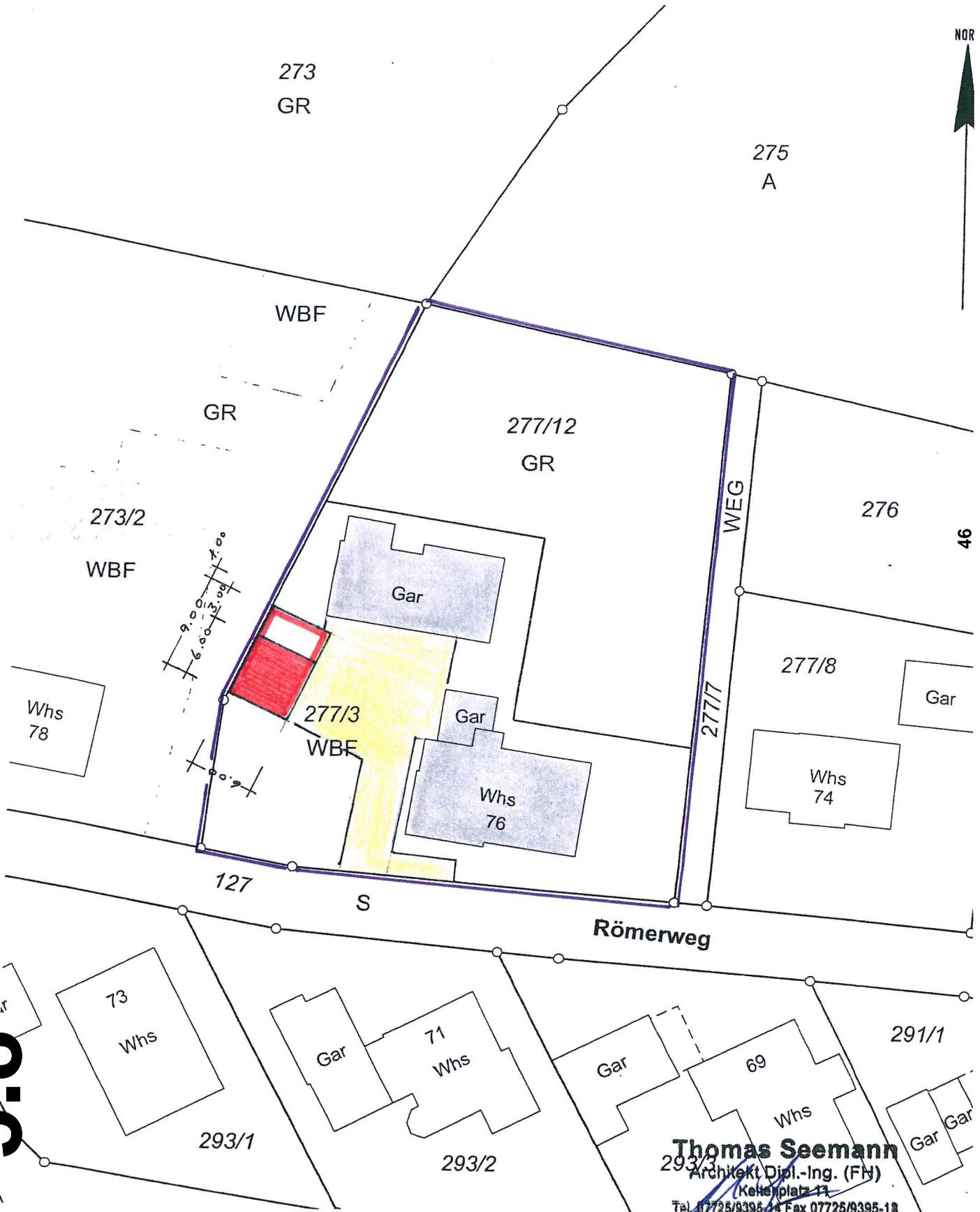
Karte

Gemarkung Fischbach

FN-Nr. 2014/5

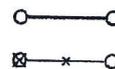
M1: 500

NOR



Ö 5.8

Grenze { neu / bestehenbleibend
wegfallend



Thomas Seemann
Architekt Dipl.-Ing. (FN)
(Kehrsplatz 11)
Tel. 07725/9395-14 Fax 07725/9395-18
78078 Niedereschach-Fischbach

Ö 5.9

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/310/2019

Federführung: Rathaus	Datum: 25.02.2019
Bearbeiter: Frank Kaltenbacher	Telefon: 07728 64833

Beratungsfolge

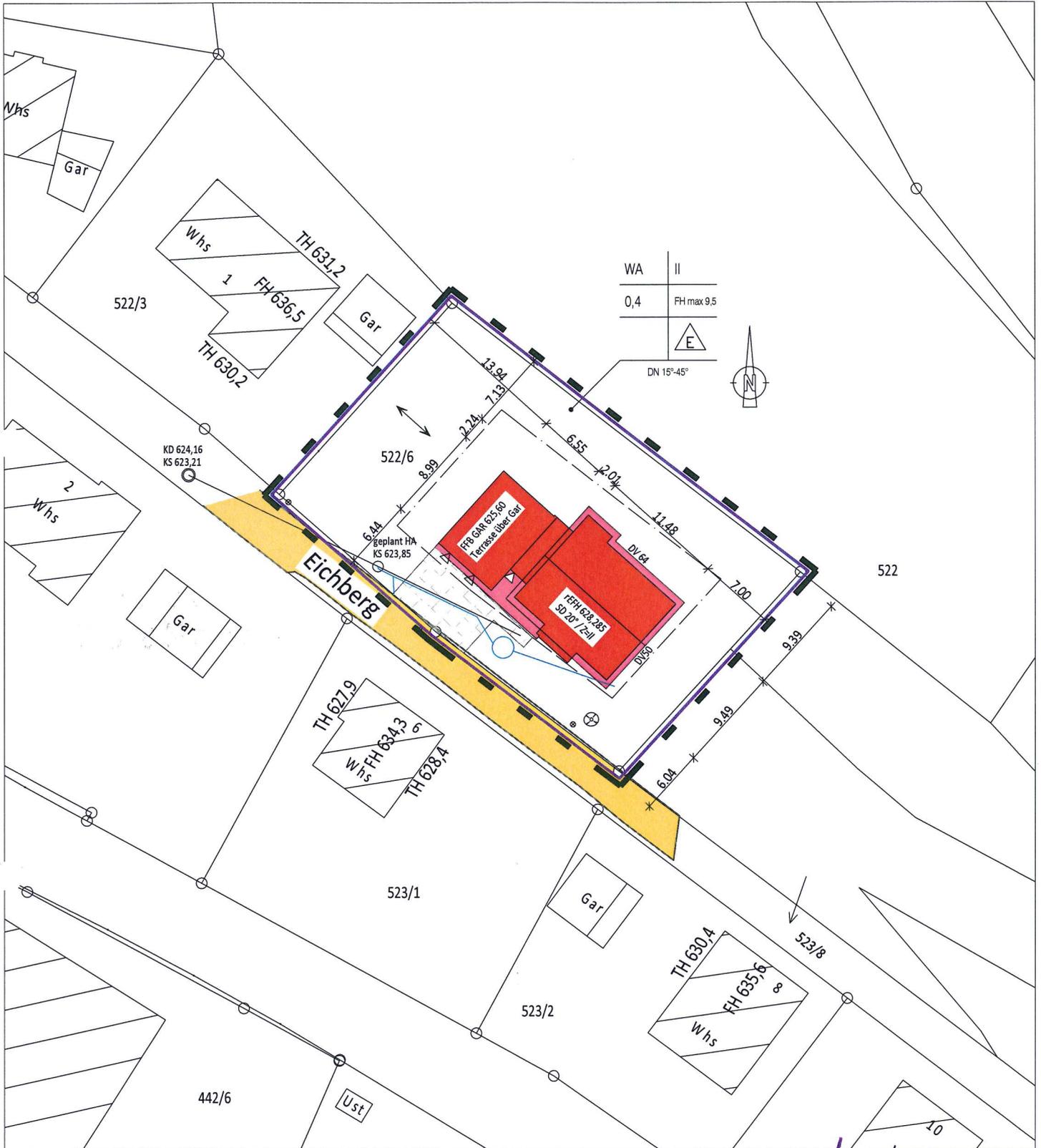
Gemeinderat

18.03.2019

Gegenstand der Vorlage

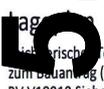
**Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage, Eichberg 3, Flst. Nr. 522/6,
Gemarkung Niedereschach**

Das beantragte Bauvorhaben liegt im Bebauungsplan „Wohngebietserweiterung Eichberg“ und wird dem Gemeinderat zur Kenntnis vorgelegt.





 Stadt/Gemeinde: Niedererschach
 Gemeinde: Niedererschach
 Landkreis: Schwarzwald-Baar



 Zeichnerischer Teil
 zum Bauantrag (§ 4 LBOVVO)
 BV V19010 Sieber Niedererschach V19010_lage01.dwg

KEINE HAFTUNG FÜR UNTERIRDISCHE LEITUNGEN

Die Übereinstimmung des zeichnerischen Teils mit dem Liegenschaftskataster wird bestätigt. Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

16.02.2019 Maßstab 1:500


 Dipl.-Ing. (FH) A. Förster
 Vor dem Hummelsholz 4
 78056 VS-Schwenningen
 Tel. 07720 / 958686 Fax 07720/958687


INGENIEURBÜRO
Förster
 BAUFACHINGENIEURE



Ö 5.10

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/311/2019

Federführung: Rathaus	Datum: 25.02.2019
Bearbeiter: Frank Kaltenbacher	Telefon: 07728 64833

Beratungsfolge

Gemeinderat

18.03.2019

Gegenstand der Vorlage

Neubau Fahrzeugabstellhalle (Ersatz für abgebrannten Schuppen), Römerweg 94, Flst. Nr. 388/1, Gemarkung Fischbach

Das beantragte Bauvorhaben liegt im unverplanten Innenbereich. Das Einvernehmen des Gemeinderates ist erforderlich.

Flurstück: 388/1
Flur: Fischbach
Gemarkung: Fischbach

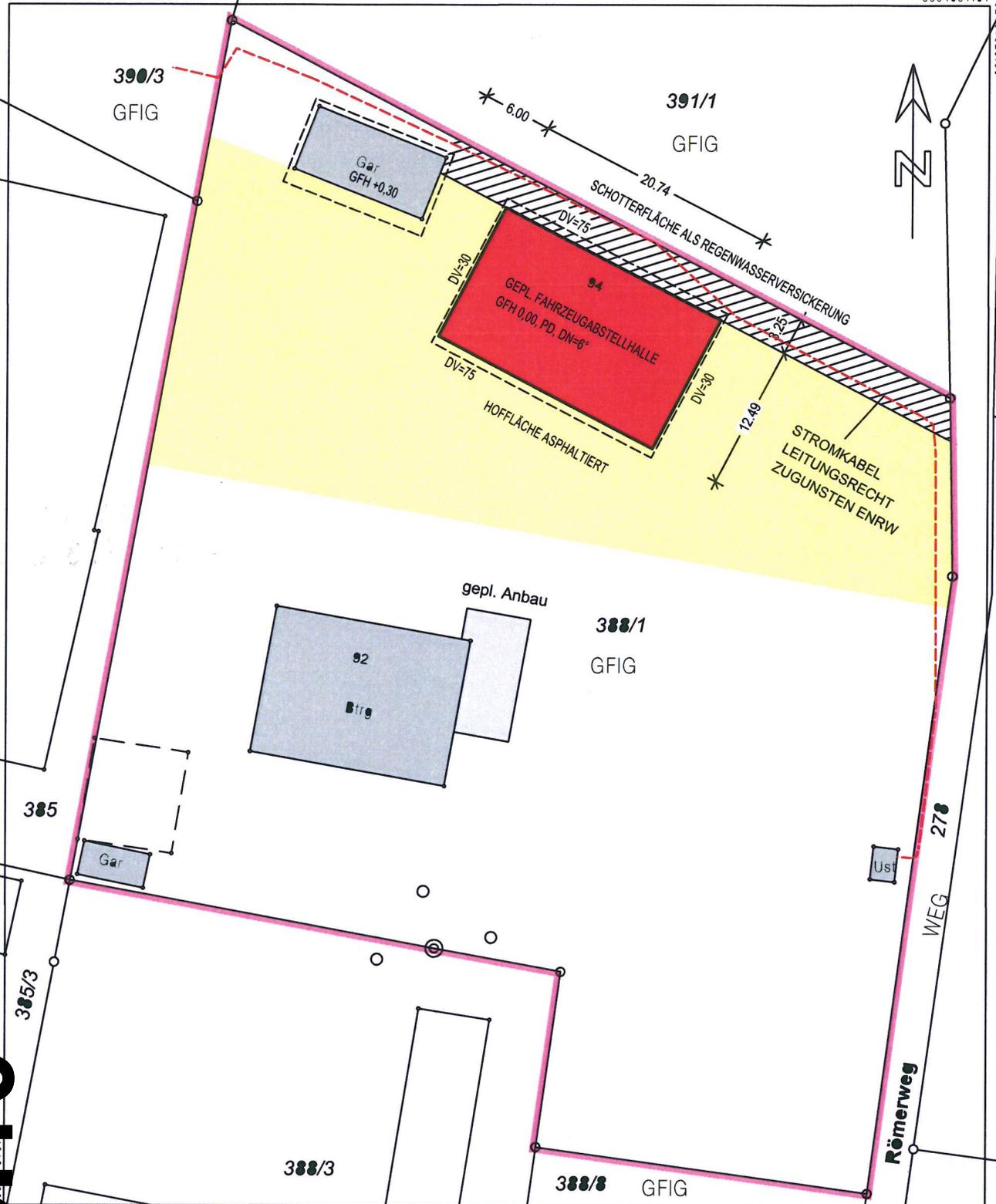
Gemeinde: Nidereschach
Kreis: Schwarzwald-Baar-Kreis
Regierungsbezirk: Freiburg

Maßstab 1:500 0 5 10 15 Meter

5334051.61

5334028.30

50



Die Basisinformationen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters unterliegen dem Verwendungs-
vorbehalt nach § 2 Abs. 3 und 4 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 509),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2010 (GBl. S. 989). Sie dürfen vom Empfänger

Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster

Stadt/Gemeinde: Nidereschach
Gemarkung und Flur: Fischbach
Landkreis: Schwarzwald-Baar

Keine Haftung für unterirdische Leitungen

Die Übereinstimmung des zeichnerischen Teils mit
dem Liegenschaftskataster wird bestätigt.
Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.



Lageplan
zeichnerischer Teil
zum Bauantrag (§ 4 LBOVVO) Müller Armin

23.02.2019 Maßstab: 1:500

KELTENPLATZ 11 TEL.: 07725/9395-0
78078 NIDERESCHACH FAX: 07725/9395-18

510

Ö 5.12

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/314/2019

Federführung: Rathaus	Datum: 27.02.2019
Bearbeiter: Frank Kaltenbacher	Telefon: 07728 64833

Beratungsfolge

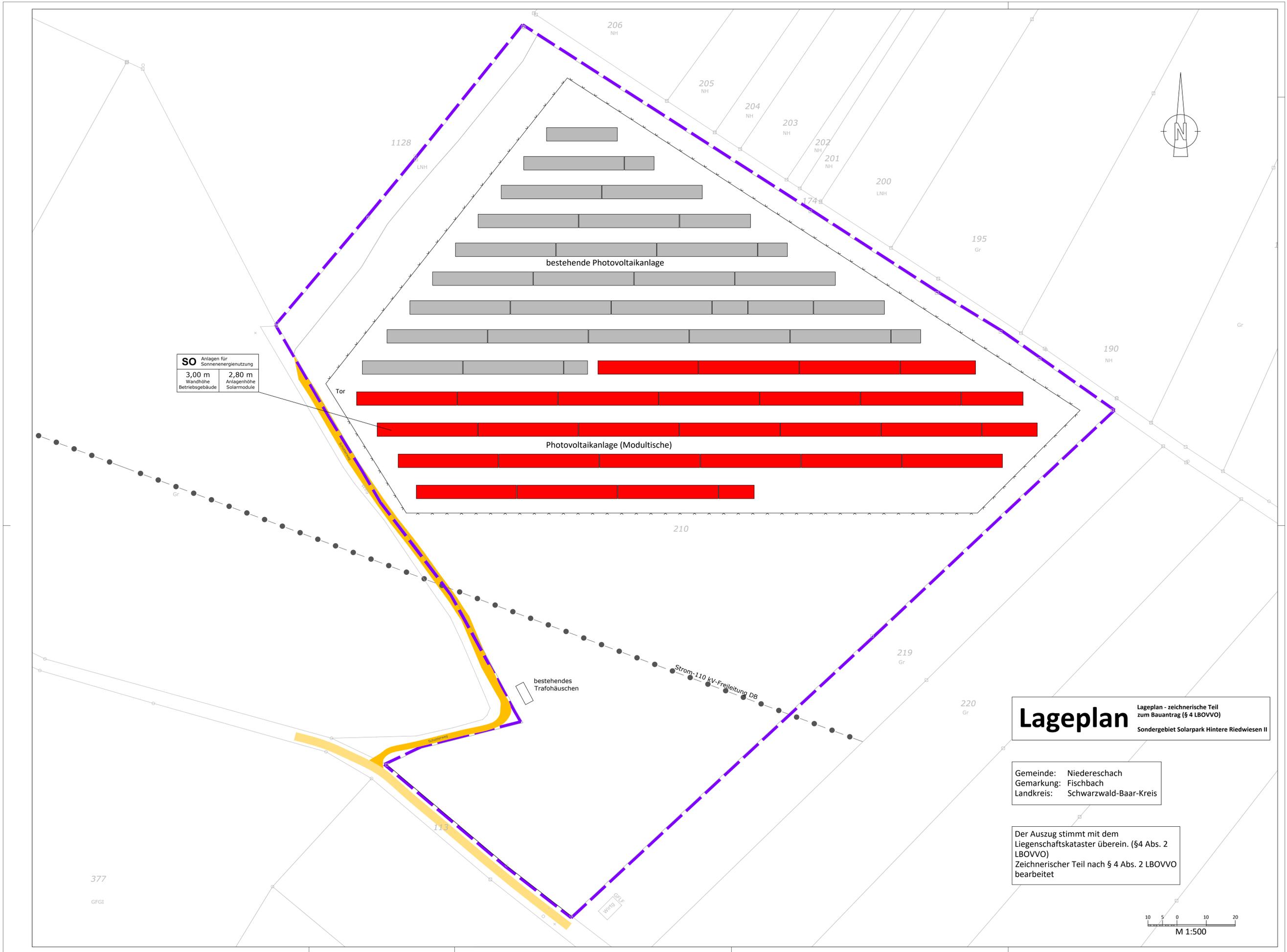
Gemeinderat

18.03.2019

Gegenstand der Vorlage

Errichtung einer Photovoltaikanlage, Flst. Nr. 210, Gemarkung Fischbach

Das beantragte Bauvorhaben liegt im Bebauungsplan „Sondergebiet Solaranlage Hintere Riedwiesen II“ und wird dem Gemeinderat zur Kenntnis vorgelegt.

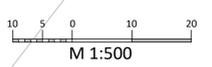


SO Anlagen für Sonnenergienutzung	
3,00 m Wandhöhe Betriebsgebäude	2,80 m Anlagenhöhe Solarmodule

Lageplan Lageplan - zeichnerische Teil zum Bauantrag (§ 4 LBOVVO) Sondergebiet Solarpark Hintere Riedwiesen II

Gemeinde: Nidereschach
Gemarkung: Fischbach
Landkreis: Schwarzwald-Baar-Kreis

Der Auszug stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein. (§4 Abs. 2 LBOVVO)
Zeichnerischer Teil nach § 4 Abs. 2 LBOVVO bearbeitet



Ö 5.13

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/323/2019

Federführung: Rathaus	Datum: 06.03.2019
Bearbeiter: Frank Kaltenbacher	Telefon: 07728 64833

Beratungsfolge

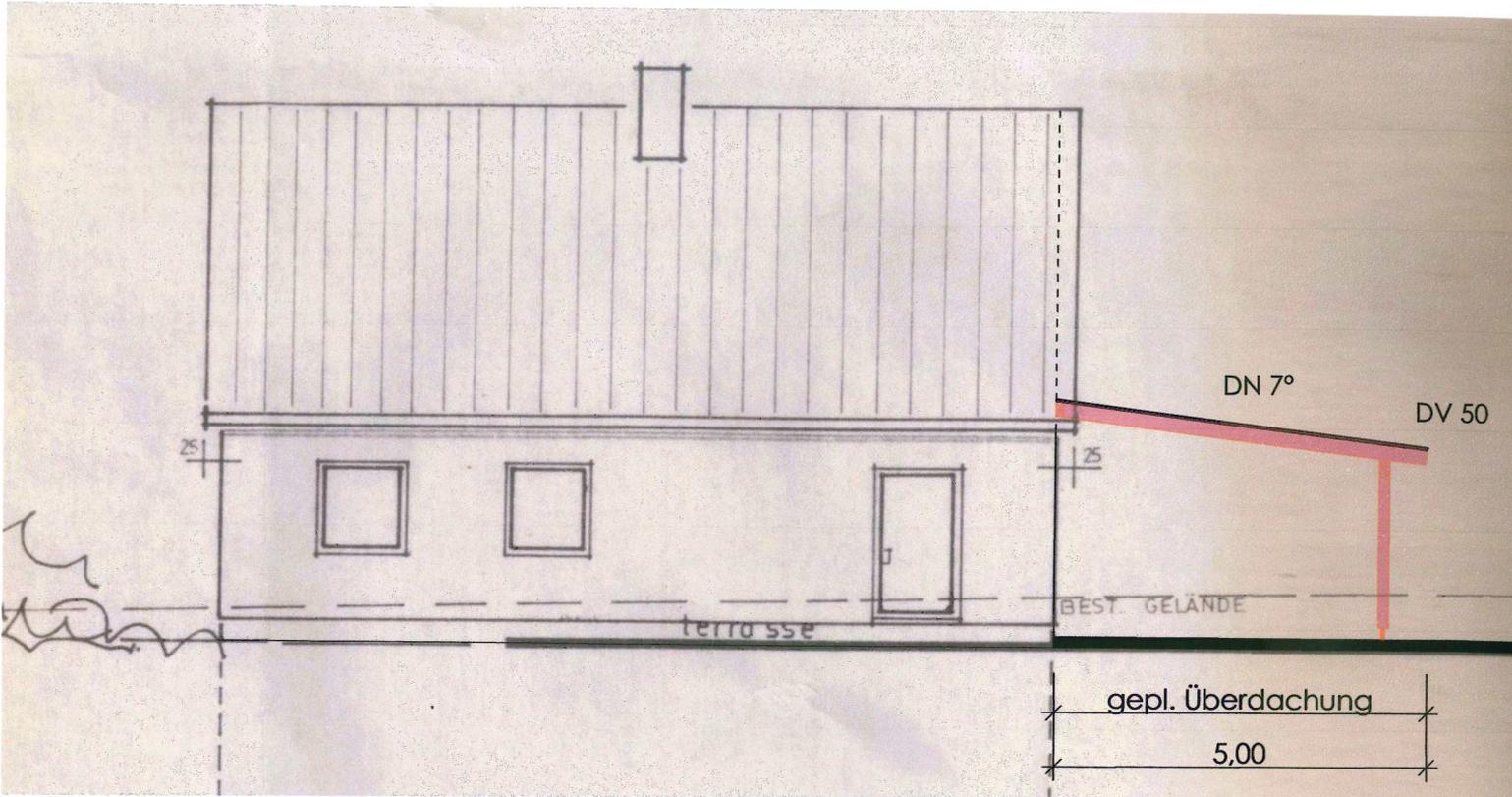
Gemeinderat

08.04.2019

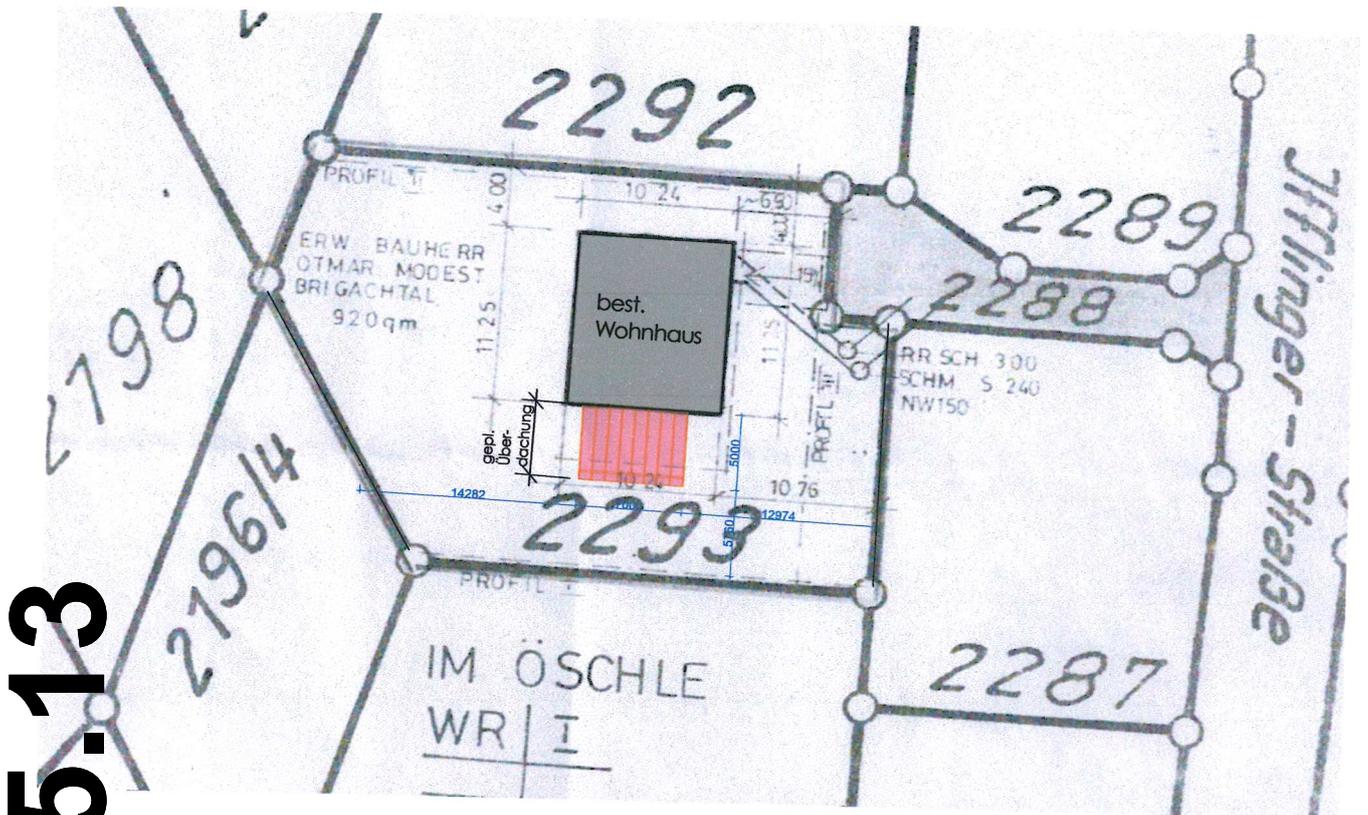
Gegenstand der Vorlage

Anbau einer Überdachung an das bestehende Wohnhaus, Ifflinger Str. 18, Flst. Nr. 2293, Gemarkung Nidereschach

Das beantragte Bauvorhaben liegt im Bebauungsplan „Öschle“ und wird dem Gemeinderat zur Kenntnis vorgelegt.



Ansicht von Westen



5.13

Ö Lageplan M. 1/500

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/313/2019

Federführung: Rathaus	Datum: 27.02.2019
Bearbeiter: Jürgen Lauer	Telefon: 07728 648 29

Beratungsfolge

Gemeinderat

18.03.2019

Gegenstand der Vorlage

Bürgerentscheid zur flächendeckenden Einführung von Tempo-30-Zonen auf Gemeindestraßen (ausgenommen Straßen in Gewerbegebieten) in der Gesamtgemeinde Niedereschach

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 18.02.2019 wurde das Thema einer flächendeckenden Einführung von Tempo-30-Zonen auf Gemeindestraßen im Bereich vorhandener Bebauung in der Gesamtgemeinde Niedereschach wiederholt ausführlich besprochen und behandelt. Die Einführung von Tempo-30-Zonen in Gewerbe- und Industriegebieten kommt gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) nicht in Betracht. Wir verweisen auf die Vorlagen zur Sitzung vom 18.02.2019. Aus dem Gremium heraus wurde angeregt diese Angelegenheit aus dem Wirkungskreis der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, der Entscheidung der Bürger zu unterstellen (Bürgerentscheid).

I. Prüfung der Zulässigkeit eines Bürgerentscheides:

Die Zulässigkeit und die Voraussetzungen für einen Bürgerentscheid sind in § 21 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) geregelt. Demnach kann der Gemeinderat eine Angelegenheit der Entscheidung durch die Bürger unterstellen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a.) Es muss sich um eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde handeln, für die der Gemeinderat zuständig ist
- b.) die zur Entscheidung stehende Angelegenheit darf nicht zu denen gehören, für die nach § 21 Abs. 2 GemO der Bürgerentscheid ausdrücklich ausgeschlossen ist
- c.) die Durchführung des Bürgerentscheids muss mit zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates beschlossen werden.

Zu a.) Gegenstand eines Bürgerentscheids können alle Angelegenheiten des Wirkungskreises der Gemeinde sein, die in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates fallen. Beschränkt wird der Umfang der Bürgerbeteiligung bezüglich eines Bürgerentscheids nur durch den sogenannten Negativkatalog des § 21 Abs. 2 GemO. Der Wirkungskreis der Gemeinde wird in den §§ 1 und 2 GemO beschrieben. Es sind darunter Angelegenheiten zu verstehen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder einen spezifischen Bezug zur Gemeinde haben und die der Gemeinde im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts nach Art. 28 Grundgesetz (GG) garantiert sind. Damit sind einem Bürgerentscheid überörtliche Angelegenheiten, Angelegenheiten, deren Entscheidung in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Hoheitsträgers fällt (Bund, Land, Landkreis, Zweckverband, Verwaltungsgemeinschaft) grundsätzlich nicht zugänglich. Für die Zulässigkeit eines Bürgerentscheids stellt sich im Einzelfall jedoch die Frage, welche Maßnahmen dem eigenen (gemeindlichen) Wirkungskreis und welche dem Wirkungskreis eines anderen Rechtsträgers zuzuordnen sind. Gemäß § 45 Abs. 1b Ziffer 3 der Straßenverkehrsordnung

(StVO) trifft die Straßenverkehrsbehörde die notwendigen Anordnungen zur Kennzeichnung von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigenden Bereichen. In Abs. 1c wird darauf hingewiesen, dass die Straßenverkehrsbehörde die Kennzeichnung von Tempo-30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde anzuordnen hat. Weiterhin ist in der VwV-StVO unter „XI. Tempo-30-Zonen“ Ziffer 1 ausgeführt, dass die Anordnung von Tempo-30-Zonen auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde vorgenommen werden soll. Entsprechend dieser Rechtsgrundlage und verschiedener weiterer Kommentierungen zu diesem Thema handelt es sich bei der Erteilung des Einvernehmens zur Anordnung von Tempo-30-Zonen durch die Straßenverkehrsbehörde um eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit für die kommunale Verkehrsplanung. Aufgrund des mehrstufigen Verwaltungsverfahrens ist der Wirkungskreis der Gemeinde auf der Stufe der Erteilung des Einvernehmens angesprochen, obwohl die endgültige Entscheidung bei der Straßenverkehrsbehörde liegt. Bürgerentscheide können sich demnach auf gemeindliche Stellungnahmen (hier: Erteilung des Einvernehmens) im förmlichen Genehmigungs- und Anhörungsverfahren überörtlicher Träger (hier: Straßenverkehrsbehörde) beziehen. Die Gemeinde handelt in solchen Fällen im Rahmen ihrer Planungshoheit, damit ist die Voraussetzung „eigener Wirkungskreis“ gegeben.

Zu b.) Beschränkt wird der Umfang der Bürgerbeteiligung bezüglich eines Bürgerentscheids nur durch den sogenannten Negativkatalog des § 21 Abs. 2 GemO. In Ziffer 1 wird ein Bürgerentscheid für Weisungsaufgaben und Angelegenheiten die Kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen ausgeschlossen. Bei der Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde für die Anordnung der Straßenbehörde von Tempo-30-Zonen handelt es sich um eine Angelegenheit, für die der Gemeinderat gemäß § 24 GemO zuständig ist. Es handelt sich dabei nicht um eine Weisungsaufgabe bzw. um eine Angelegenheit, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegt. Auch ist keine entsprechende generelle Regelung in der Hauptsatzung oder durch Einzelbeschluss dem Bürgermeister übertragen worden. Die Ziffern 2 bis 7 treffen gleichfalls nicht für den vorgesehenen Bürgerentscheid zu.

Zu c.) Bei derzeit 15 Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister als stimmberechtigtes Mitglied des Gemeinderates kann ein Bürgerentscheid mit mindestens 11 Ja-Stimmen beschlossen werden.

II. Prüfung der Auswirkungen des Bürgerentscheides im Hinblick auf die bisherigen Tempo-30-Bereiche in Niedereschach

Nach Rücksprache mit dem Straßenverkehrsamt beim Landratsamt SBK sind zunächst die unterschiedlichen Begrifflichkeiten zu klären.

- Zunächst ist ein Bürgerentscheid nur für Gemeindestraßen, nicht für klassifizierte Straßen, möglich. Tempo 30 auf klassifizierten Straßen ist durch Bundesrecht geregelt und kann nur im Rahmen dieser Gesetzgebung erfolgen.
- Es gibt in Niedereschach derzeit nur Tempo-30-Bereiche. Die Ausweisung von Tempo-30-Bereichen wird allein durch die Straßenverkehrsbehörde entschieden. Eine Mitwirkung der Gemeinde ist nicht gegeben. Die Straßenverkehrsbehörde kann Tempo-30-Bereiche auch ohne das Einvernehmen der Gemeinde anordnen, wenn bspw. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet ist. Der Ausgang des Bürgerentscheides hat keinen Einfluss auf diese Tempo-30-Bereiche!
- Im Bürgerentscheid soll die Einführung von Tempo-30-Zonen abgefragt werden. Wird dies von den Bürgern abgelehnt bleibt alles wie zuvor. Stimmen die Bürger der Einführung von Tempo-30-Zonen zu, so werden die bisherigen Tempo-30-Bereiche aufgehoben und die entsprechende Beschilderung entfernt. Im zweiten Schritt erfolgt dann die entsprechende Beschilderung an den Zufahrtstraßen im Bereich der vorhandenen Bebauung. Die bestehenden Tempo-30-Bereiche auf den klassifizierten Straßen bleiben bestehen.

Es besteht also nicht die Gefahr, dass bei einem negativen Abstimmungsergebnis Auswirkungen auf die bisherigen Regelungen zu befürchten sind.

III. Durchführung eines Bürgerentscheids zur Beantragung von Tempo-30-Zonen auf Gemeindestraßen im Bereich vorhandener Bebauung (ausgenommen Straßen in Gewerbegebieten) in der Gesamtgemeinde Niedereschach bei der Straßenverkehrsbehörde und gleichzeitiger Zustimmung zu dieser Ausweisung

1. Prüfung der Zulässigkeit eines Bürgerentscheids nach § 21 GemO entsprechend der Fragestellung (siehe I.).
2. Gemeinderatsbeschluss nach § 21 Abs. 1 GemO mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder.
3. Festlegung der Fragestellung nach § 53 Abs. 2 i.V.m. § 52 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Kommunalwahlordnung (KomWO): Bei der Durchführung eines Bürgerentscheids ist durch den Gemeinderat die Fragestellung des im Bürgerentscheid zu entscheidenden Themas festzulegen. Der für den Bürgerentscheid zu verwendende amtliche Stimmzettel muss die Frage enthalten, über die die Bürger entscheiden sollen. Sie muss so gefasst sein, dass die Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann und den Willen der Abstimmenden klar zum Ausdruck bringen.
4. Festlegung des Abstimmungstages nach § 2 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG): Der Wahltag muss ein Sonntag sein. Am Ostersonntag, am Pfingstsonntag, am Totengedenktage sowie an gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Wahlen durchgeführt werden. § 41 Abs. 3 Satz 2 KomWG ermöglicht den Gemeinden, dass Bürgerentscheide generell am Tag von Wahlen durchgeführt werden dürfen. Der Bürgerentscheid kann am Tag der Europawahl, des Kreistages, des Gemeinderates und des Ortschaftsrates am 26. Mai 2019 durchgeführt werden.
5. Bildung des Gemeindewahlausschusses gemäß § 11 KomWG. Im Fall der Festlegung des Wahltermins auf den 26. Mai 2019 wird auf die Gemeinderatssitzung vom 28. Januar 2019 verwiesen. Der in der dortigen Sitzung bestimmte Gemeindewahlausschuss soll gleichlautend auch für den Bürgerentscheid eingesetzt werden.
6. Die Einzelheiten des Verfahrens für die Durchführung eines Bürgerentscheids sind wegen des engen inneren Zusammenhangs mit den Kommunalwahlen im § 41 KomWG und § 53 KomWO geregelt. Für die Durchführung des Bürgerentscheids gelten somit die Vorschriften, welche auch für die Bürgermeisterwahl maßgeblich sind. Dabei geht es u. a. um die Festlegung des Abstimmungstages, die Fristen für die Wahlbekanntmachungen, die Vorschriften über das Abstimmungsverzeichnis, Wahlscheine, Bildung von Abstimmungsorganen, Abstimmungsräumen, Abstimmungsunterlagen und die Durchführung der Abstimmung.
7. Unterrichtung der Bürger über die Auffassung der Gemeindeorgane: Mit der Durchführung eines Bürgerentscheids aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates geht die Verantwortung für die Sachentscheidung auf die Bürgerschaft über. Dabei ist es nützlich, wenn die Bürgerschaft die für die Entscheidung maßgebenden, sich aus der Gesamtsituation der Gemeinde und insbesondere ihren wirtschaftlichen

Verhältnissen ergebenden Gesichtspunkte kennt. Daher müssen die Stellungnahmen der Gemeindeorgane (Gemeinderat, Bürgermeister), aber auch die abweichenden Auffassungen innerhalb der Kollegialorgane bekannt gegeben werden; dabei kommt es vor allem auf die Gründe an, die für die jeweilige Auffassung maßgebend sind. Allerdings begründet dies kein subjektives Recht einer Minderheit im Gemeinderat auf eine bestimmte Information der Öffentlichkeit. Eine besondere Form für die Unterrichtung ist nicht vorgeschrieben; sie kann z. B. schriftlich im Amtsblatt der Gemeinde, im Zusammenhang mit der Übersendung der Stimmberechtigungskarten oder im Wege der ortsüblichen Bekanntgabe erfolgen.

8. Notwendiges Abstimmungsquorum: Bei einem Bürgerentscheid wird die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden wird, wenn diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Es müssen somit 20 % der Stimmberechtigten hinter der getroffenen Entscheidung stehen. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet (§ 21 Abs. 7 GemO).
9. Folgen bei Nichterreichen des erforderlichen Quorums: Wird beim Bürgerentscheid das erforderliche Quorum nicht erreicht, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden.
10. Rechtswirkung eines Bürgerentscheids: Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses des Gemeinderates. Er kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Zulässigkeit für die Fragestellung der Beantragung von Tempo-30-Zonen auf Gemeindestraßen im Bereich vorhandener Bebauung (ausgenommen Straßen in Gewerbegebieten) in der Gesamtgemeinde Niedereschach bei der Straßenverkehrsbehörde und gleichzeitiger Zustimmung zu dieser Ausweisung durch einen Bürgerentscheid.
2. Der Gemeinderat beschließt die Durchführung eines Bürgerentscheides zur Beantragung von Tempo-30-Zonen auf Gemeindestraßen im Bereich vorhandener Bebauung (ausgenommen Straßen in Gewerbegebieten) in der Gesamtgemeinde Niedereschach bei der Straßenverkehrsbehörde und gleichzeitiger Zustimmung zu dieser Ausweisung.
3. Im Bürgerentscheid zur Beantragung von Tempo-30-Zonen auf Gemeindestraßen im Bereich vorhandener Bebauung (ausgenommen Straßen in Gewerbegebieten) in der Gesamtgemeinde Niedereschach bei der Straßenverkehrsbehörde und gleichzeitiger Zustimmung zu dieser Ausweisung wird folgende Frage gestellt:

„Sind Sie dafür, dass die Ausweisung von Tempo-30-Zonen auf Gemeindestraßen im Bereich vorhandener Bebauung, innerhalb der Gesamtgemeinde Niedereschach (ausgenommen Straßen in Gewerbegebieten) bei der Straßenverkehrsbehörde beantragt wird und stimmen Sie gleichzeitig dieser Ausweisung zu?“

4. Der Abstimmungstag für diesen Bürgerentscheid wird festgelegt auf Sonntag, den 26. Mai 2019.
5. Der Gemeinderat beschließt, dass der für die am selben Tag stattfindenden Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, des Kreistags, des Gemeinderats Niedereschach und der Ortschaftsräte Fischbach, Kappel und Schabenhausen, gewählte Gemeindevwahlausschuss auch für den Bürgerentscheid bestimmt werden soll.
6. Die Stellungnahmen der Gemeindeorgane werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Niedereschach in der Ausgabe am Mittwoch, den 17. April 2019 veröffentlicht, welches an alle Haushalte der Gesamtgemeinde verteilt wird. Hierfür erhalten alle 16 stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates die gleiche Anzahl an Zeichen. Inklusive Leerzeichen werden jedem Gremiumsmitglied maximal 500 Zeichen zur Darlegung der jeweiligen Auffassung entsprechend § 21 Absatz 5 GemO eingeräumt. Die Stellungnahmen der einzelnen Gremiumsmitglieder sind bis spätestens 09. April 2019 um 17:00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Liegt bis dahin keine Rückmeldung vor, so wird davon ausgegangen, dass eine Stellungnahme nicht gewünscht ist. Die Darstellung im Mitteilungsblatt wird in der Reihenfolge der Nachnamen nach dem Alphabet erfolgen.

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/303/2019

Federführung: Rathaus	Datum: 25.02.2019
Bearbeiter: Hartmut Stern	Telefon: 07728 648 60

Beratungsfolge

Gemeinderat

18.03.2019

Gegenstand der Vorlage

Sanierung Schloßberghalle - Sonnenschutz/Raffstore - Vergabevorschlag

Sachverhalt:

Für die Sanierung der Schloßberghalle in Kappel wurde Sonnenschutz/ Raffstore auf Grundlage der VOB beschränkt ausgeschrieben.

Der Eröffnungstermin war am 11.02.2019 um 11:20 Uhr im Rathaus in Niedereschach.

Es wurden insgesamt 4 Leistungsverzeichnisse verschickt und 4 davon (siehe unten) als Angebot fristgerecht abgegeben.

Preisspiegel nach rechnerischer Prüfung (Angebote sind berücksichtigt):

	Name	Anschrift	Gepr. Angebot brutto
1	Rollladen Graf GmbH	Hagelrainstr. 35 78166 Donaueschingen	21.007,07 €
2	Bieter 2		26.081,35 €
3	Bieter 3		27.228,39 €

Ein Angebot musste ausgeschlossen werden, da die Pos. 02.60 falsch angeboten wurde.

Das Angebot der Fa. Rollladen Graf entspricht in vollem Umfang der ausgeschriebenen Leistung und ist im Vergleich zur Kostenschätzung (21.762,30 €) um 755,23 € (ca. 3%) günstiger und liegt somit im Kostenrahmen.

Beschlussvorschlag:

Wir schlagen daher vor, den Auftrag an die Fa. Rollladen Graf zum Gesamtpreis von 21.007,07 € brutto zu vergeben.

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/304/2019

Federführung: Rathaus	Datum: 25.02.2019
Bearbeiter: Hartmut Stern	Telefon: 07728 648 60

Beratungsfolge

Gemeinderat

18.03.2019

Gegenstand der Vorlage

Sanierung Schloßberghalle - Estricharbeiten - Vergabevorschlag

Sachverhalt:

Für die Sanierung der Schloßberghalle in Kappel wurden die Estricharbeiten auf Grundlage der VOB beschränkt ausgeschrieben.

Der Eröffnungstermin war am 11.02.2019 um 10:00 Uhr im Rathaus in Niedereschach.

Es wurden insgesamt 4 Leistungsverzeichnisse verschickt und 2 davon (siehe unten) als Angebot fristgerecht abgegeben.

Preisspiegel nach rechnerischer Prüfung (Abgebote sind berücksichtigt):

	Name	Anschrift	Gepr. Angebot brutto
1	BEA GmbH	Heiligenbronner Str. 67-69 78713 Schramberg-Sulgen	14.882,97 €
2	Bieter 2		16.142,11 €

Das Angebot der Fa. BEA GmbH entspricht in vollem Umfang der ausgeschriebenen Leistung und ist im Vergleich zur Kostenschätzung (20.246,66 €) um 5.363,69 € (ca. 26 %) günstiger und liegt somit im Kostenrahmen.

Beschlussvorschlag:

Wir schlagen daher vor, den Auftrag an die Firma BEA GmbH zum Gesamtpreis von 14.882,97 € brutto zu vergeben.

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/305/2019

Federführung: Rathaus	Datum: 25.02.2019
Bearbeiter: Hartmut Stern	Telefon: 07728 648 60

Beratungsfolge
Gemeinderat

Gegenstand der Vorlage
Sanierung Schloßberghalle - Dachdeckerarbeiten - Vergabevorschlag

Sachverhalt:

Für die Sanierung der Schloßberghalle in Kappel wurden die Dachdeckerarbeiten auf Grundlage der VOB beschränkt ausgeschrieben.

Der Eröffnungstermin war am 11.02.2019 um 11:00 Uhr im Rathaus in Niedereschach.

Es wurden insgesamt 9 Leistungsverzeichnisse verschickt und 7 davon (siehe unten) als Angebot fristgerecht abgegeben.

Preisspiegel nach rechnerischer Prüfung (Abgebote sind berücksichtigt):

	Name	Anschrift	Gepr. Angebot brutto
1	Zimmerei Seemann Inh. R. Neininger	Schrambergerstr. 12/1 78078 Fischbach	22.774,82 €
2	Bieter 2		23.807,33 €
3	Bieter 3		23.945,73 €
4	Bieter 4		24.146,89 €
5	Bieter 5		24.977,51 €
6	Bieter 6		25.336,05 €
7	Bieter 7		28.433,44 €

Das Angebot der Fa. Zimmerei Seemann entspricht in vollem Umfang der ausgeschriebenen Leistung und ist im Vergleich zur Kostenschätzung (29.490,16 €) um 6.715,34 € (ca. 23%) günstiger und liegt somit im Kostenrahmen.

Beschlussvorschlag:

Wir schlagen daher vor, den Auftrag an die Firma Zimmerei Seemann zum Gesamtpreis von 22.774,82 € brutto zu vergeben.

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/306/2019

Federführung: Rathaus	Datum: 25.02.2019
Bearbeiter: Hartmut Stern	Telefon: 07728 648 60

Beratungsfolge
Gemeinderat

Gegenstand der Vorlage
Sanierung Schloßberghalle - Klempnerarbeiten - Vergabevorschlag

Sachverhalt:

Für die Sanierung der Schloßberghalle in Kappel wurden die Klempnerarbeiten auf Grundlage der VOB beschränkt ausgeschrieben.

Der Eröffnungstermin war am 11.02.2019 um 11:40 Uhr im Rathaus in Niedereschach.

Es wurden insgesamt 7 Leistungsverzeichnisse verschickt und 5 davon (siehe unten) als Angebot fristgerecht abgegeben.

Preisspiegel nach rechnerischer Prüfung (Abgebote sind berücksichtigt):

	Name	Anschrift	Gepr. Angebot brutto
1	Weißer GmbH	Schloßbergweg 1 78089 Unterkirnach	14.770,68 €
2	Bieter 2		14.937,05 €
3	Bieter 3		15.493,80 €
4	Bieter 4		16.136,28 €
5	Bieter 5		18.198,08 €

Das Angebot der Fa. Weißer GmbH entspricht in vollem Umfang der ausgeschriebenen Leistung und ist im Vergleich zur Kostenschätzung (17.288,32 €) um 2.517,64 € (ca. 15%) günstiger und liegt somit im Kostenrahmen.

Beschlussvorschlag:

Wir schlagen daher vor, den Auftrag an die Firma Weißer GmbH zum Gesamtpreis von 14.770,68 € brutto zu vergeben.

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/307/2019

Federführung: Rathaus	Datum: 25.02.2019
Bearbeiter: Hartmut Stern	Telefon: 07728 648 60

Beratungsfolge

Gemeinderat

18.03.2019

Gegenstand der Vorlage

Sanierung Schloßberghalle - Gipserarbeiten/Innenputz - Vergabevorschlag

Sachverhalt:

Für die Sanierung der Schloßberghalle in Kappel wurden die Gipserarbeiten-Innenputz auf Grundlage der VOB beschränkt ausgeschrieben.

Der Eröffnungstermin war am 11.02.2019 um 10:40 Uhr im Rathaus in Niedereschach.

Es wurden insgesamt 7 Leistungsverzeichnisse verschickt und 4 davon (siehe unten) als Angebot fristgerecht abgegeben.

Preisspiegel nach rechnerischer Prüfung (Abgebote sind berücksichtigt):

	Name	Anschrift	Gepr. Angebot brutto
1	Dietmar Huonker GmbH	Asternstr. 1 72348 Rosenfeld	39.400,90 €
2	Bieter 2		42.706,72 €
3	Bieter 3		44.733,74 €
4	Bieter 4		47.000,24 €

Das Angebot der Fa. Huonker entspricht in vollem Umfang der ausgeschriebenen Leistung und ist im Vergleich zur Kostenschätzung (42.530,60 €) um 3.129,70 € (ca. 7%) günstiger und liegt somit im Kostenrahmen.

Beschlussvorschlag:

Wir schlagen daher vor, den Auftrag an die Fa. Huonker zum Gesamtpreis von 39.400,90 € brutto zu vergeben.

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/308/2019

Federführung: Rathaus	Datum: 25.02.2019
Bearbeiter: Hartmut Stern	Telefon: 07728 648 60

Beratungsfolge Gemeinderat

Gegenstand der Vorlage Sanierung Schloßberghalle - Gerüstbauarbeiten - Vergabevorschlag

Sachverhalt:

Für die Sanierung der Schloßberghalle in Kappel wurden die Gerüstbauarbeiten auf Grundlage der VOB beschränkt ausgeschrieben.

Der Eröffnungstermin war am 11.02.2019 um 10:20 Uhr im Rathaus in Niedereschach.

Es wurden insgesamt 5 Leistungsverzeichnisse verschickt und 2 davon (siehe unten) als Angebot fristgerecht abgegeben.

Preisspiegel nach rechnerischer Prüfung (Abgebote sind berücksichtigt):

	Name	Anschrift	Gepr. Angebot brutto
1	Heil Gerüstbau	Pfarrer-Langenbacherstr. 36 78739 Hardt	11.103,29 €
2	Bieter 2		13.099,57 €

Das Angebot der Fa. Heil Gerüstbau entspricht in vollem Umfang der ausgeschriebenen Leistung und ist im Vergleich zur Kostenschätzung (11.814,92 €) um 711,62 € (ca. 6 %) günstiger und liegt somit im Kostenrahmen.

Beschlussvorschlag:

Wir schlagen daher vor, den Auftrag an die Firma Heil Gerüstbau zum Gesamtpreis von 11.103,29 € brutto zu vergeben.

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/309/2019

Federführung: Rathaus	Datum: 25.02.2019
Bearbeiter: Hartmut Stern	Telefon: 07728 648 60

Beratungsfolge

Gemeinderat

18.03.2019

Gegenstand der Vorlage

Sanierung Schloßberghalle - Schlosserarbeiten - Vergabevorschlag

Sachverhalt:

Für die Sanierung der Schloßberghalle in Kappel wurden die Schlosserarbeiten auf Grundlage der VOB beschränkt ausgeschrieben.

Der Eröffnungstermin war am 11.02.2019 um 09:40 Uhr im Rathaus in Niedereschach.

Es wurden insgesamt 5 Leistungsverzeichnisse verschickt und 1 davon (siehe unten) als Angebot fristgerecht abgegeben.

Preisspiegel nach rechnerischer Prüfung (Abgebote sind berücksichtigt):

	Name	Anschrift	Gepr. Angebot brutto
1	Rolf Rottler	Forststr. 73 78126 Neuhausen	65.248,89 €

Das Angebot der Fa. Rolf Rottler entspricht in vollem Umfang der ausgeschriebenen Leistung und ist im Vergleich Kostenschätzung (45.523,45 €) um 19.725,44 € (ca. 43 %) teurer und liegt somit deutlich über dem Kostenrahmen.

Da die zertifizierten Schlossereibetriebe im Allgemeinen bis Ende Sommer 2019 ausgelastet sind, würde eine Aufhebung der Ausschreibung und ein erneutes Ausschreiben wahrscheinlich kein besseres Ergebnis bringen. Die Arbeiten könnten dann zudem nicht im geplanten Zeitraum (ab 1.April) ausgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

Wir schlagen daher vor, den Auftrag an die Firma Rolf Rottler zum Gesamtpreis von 65.248,89 € brutto zu vergeben.

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/316/2019

Federführung: Rathaus	Datum: 28.02.2019
Bearbeiter: Hartmut Stern	Telefon: 07728 648 60

Beratungsfolge

Gemeinderat

18.03.2019

Gegenstand der Vorlage

Sanierung Schloßberghalle - WDVS - Vergabevorschlag

Sachverhalt:

Für die Sanierung der Schloßberghalle in Kappel wurden die Fassadenarbeiten / Wärmedämmverbundsystem auf Grundlage der VOB öffentlich ausgeschrieben.

Der Eröffnungstermin war am 25.02.2019 um 10:00 Uhr im Rathaus in Niedereschach.

Es wurden insgesamt 8 Leistungsverzeichnisse verschickt und 3 davon (siehe unten) als Angebot fristgerecht abgegeben.

Preisspiegel nach rechnerischer Prüfung (Abgebote sind berücksichtigt):

	Name	Anschrift	Gepr. Angebot brutto
1	BB Stuck GmbH	Nagelsee 2 78554 Aldingen	96.344,80
2	Bieter 2		120.079,73
3	Bieter 3		133.742,74

Das Angebot der Fa. BB Stuck GmbH entspricht in vollem Umfang der ausgeschriebenen Leistung und ist im Vergleich zur Kostenschätzung (99.566,11 €) um 3.221,31 € (ca. 3%) günstiger und liegt somit im Kostenrahmen.

Beschlussvorschlag:

Wir schlagen daher vor, den Auftrag an die Firma BB Stuck GmbH zum Gesamtpreis von 96.344,80 € brutto zu vergeben.

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/317/2019

Federführung: Rathaus	Datum: 28.02.2019
Bearbeiter: Hartmut Stern	Telefon: 07728 648 60

Beratungsfolge

Gemeinderat

18.03.2019

Gegenstand der Vorlage

Sanierung Schloßberghalle - Zimmerer- und Holzbauarbeiten - Vergabevorschlag

Sachverhalt:

Für die Sanierung der Schloßberghalle in Kappel wurden die Zimmerer- und Holzbauarbeiten auf Grundlage der VOB öffentlich ausgeschrieben. Der Eröffnungstermin war am 25.02.2019 um 10:40 Uhr im Rathaus in Niedereschach.

Es wurden insgesamt 7 Leistungsverzeichnisse verschickt und 6 davon (siehe unten) als Angebot fristgerecht abgegeben.

Preisspiegel nach rechnerischer Prüfung (Abgebote sind berücksichtigt):

	Name	Anschrift	Gepr. Angebot brutto
1	Hettich Holzbau	Turmtalstr. 23 78136 Schonach	69.584,42
2	Bieter 2		75.301,21
3	Bieter 3		78.562,61
4	Bieter 4		82.039,43
5	Bieter 5		88.449,43
6	Bieter 6		89.920,03

Das Angebot der Fa. Hettich Holzbau entspricht in vollem Umfang der ausgeschriebenen Leistung und ist im Vergleich zur Kostenschätzung (78.837,14 €) um 9.252,72 € (ca. 12%) günstiger und liegt somit im Kostenrahmen.

Beschlussvorschlag:

Wir schlagen daher vor, den Auftrag an die Firma Hettich Holzbau zum Gesamtpreis von 69.584,42 € brutto zu vergeben.

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/318/2019

Federführung: Rathaus	Datum: 28.02.2019
Bearbeiter: Hartmut Stern	Telefon: 07728 648 60

Beratungsfolge

Gemeinderat

18.03.2019

Gegenstand der Vorlage

Sanierung Schloßberghalle - Flachdachabdichtung - Vergabevorschlag

Sachverhalt:

Für oben genanntes Bauvorhaben wurde auf Grundlage der VOB öffentlich ausgeschrieben. Der Eröffnungstermin war der 25.02.2019 um 10:20 Uhr im Rathaus in Niedereschach. Es wurden insgesamt 4 Leistungsverzeichnisse angefordert. Leider wurde kein Angebot abgegeben. Deshalb musste die Ausschreibung aufgehoben werden.

Nun konnten wir nach Absprache mit der Vergabeprüfstelle beschränkt ausschreiben. Nach vorheriger telefonischer Rücksprache haben wir das Leistungsverzeichnis an 5 Firmen verschickt.

Eröffnungstermin hierfür war der 12.03.2019 um 10:00 Uhr im Rathaus in Niedereschach.

Beschlussvorschlag:

Über das Ergebnis der Ausschreibung möchten wir Sie in der Sitzung informieren. Wichtig und zielführend für einen reibungslosen Ablauf auf der Baustelle wäre es, wenn Sie kurzfristig den Vergabevorschlag beschließen.

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/319/2019

Federführung: Rathaus	Datum: 28.02.2019
Bearbeiter: Hartmut Stern	Telefon: 07728 648 60

Beratungsfolge Gemeinderat

Gegenstand der Vorlage Sanierung Schloßberghalle - Abbrucharbeiten - Nachtragsangebot

Sachverhalt:

Die Firma Müller Team Bau GmbH hat den Auftrag für die Abbrucharbeiten / Tiefbau an der Schloßberghalle in Kappel im September 2018 erhalten.
Hieraus ergab sich nun ein Nachtragsangebot mit folgenden Positionen:

09.010	L-Steinmauer setzen
09.020	Betonfertigteilstützen setzen
09.030	Bodenplatte betonieren, Treppenabgang
09.040	Deckenplatte betonieren, Treppenabgang
09.050	Wand betonieren, Treppenabgang
09.060	Fertigteiltreppe liefern und versetzen
09.070	Lichtschacht 1,25*0,50*0,80
09.080	Lichtschacht 1,25*0,50*1,00
09.090	Lichtschacht 1,25*0,50*1,50
09.100	Gitterrost 30/30; 1,25x0,50
09.110	Zulage für Abtransport von Aushub Z2
09.120	Abzug der Pos. 02.320 Abtransport von Aushub Z1.1

Die Summe des Nachtragsangebotes beläuft sich auf
37.665,11 € zzgl. MwSt. (brutto 44.821,48 €).

Erläuterungen:

Zu Position 09.010:

Die L-Stein-Mauer wird im Vorgriff auf die eigentlichen Arbeiten an den Außenlagen gesetzt.
Sie dient zur Abfangung des Geländes an der Nordwestseite.

Zu Positionen 09.020 – 09.100:

Diese Arbeiten sind notwendig, da beim Aushub für den Pelletspeicher und für die neuen Entwässerungsleitungen die vorh. Stützwand vom äußeren Kellerabgang samt der Ortbetonlichtschächte untergraben werden mussten und somit nicht mehr standsicher waren. Die alte Stützwand, die Lichtschächte sowie die Betondecke über dem Kellereingang mussten somit abgerissen werden und durch neue Bauteile ersetzt werden.

Zu Positionen 09.110 und 09.120:

Die Beprobung des Aushubmaterials vom 15.10.2018 ergab die Einstufung des Aushubmaterials in die Verwertungsklasse Z2 (geogen bedingter erhöhter Arsengehalt). Von diesem Sachverhalt konnte zum Ausschreibungszeitpunkt nicht ausgegangen werden, da der Aushub in unserer Region normalerweise der Verwertungsklasse Z0 bis 1.2 zugeordnet werden kann.

Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, das Nachtragsangebot der Firma Müller Team Bau GmbH aus 78078 Fischbach mit dem Bruttobetrag von 44.821,48 € aus vorgenannten Gründen zu beschließen.